

STUDIEN UND FORSCHUNGEN AUS DEM
NIEDERÖSTERREICHISCHEN INSTITUT FÜR LANDESKUNDE

Herausgegeben von Elisabeth Loinig und Roman Zehetmayer

Band 76

**Vererben und Erben
Adelige, städtisch-bürgerliche
und bäuerliche Kontexte**

Herausgegeben von Margareth Lanzinger

Verlag NÖ Institut für Landeskunde
St. Pölten 2021

Einband:
Niederösterreichisches Landesarchiv, Kreisgericht Wr. Neustadt 096 / K. 1704,
Testament des Ulrich Schredl, 1785, fol. 2.

Medieninhaber (Verleger und Herausgeber):
NÖ Institut für Landeskunde
A-3109 St. Pölten, Kulturbezirk 4

Verlagsleitung: Elisabeth Loinig

Redaktion und Lektorat: Tobias E. Hämmerle, Nikolaus Wagner

Land Niederösterreich
Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht
Abteilung NÖ Landesarchiv und NÖ Landesbibliothek
NÖ Institut für Landeskunde
www.noel.gv.at/landeskunde

Hersteller:
Ferdinand Berger & Söhne Ges.m.b.H.
A-3580 Horn, Wiener Straße 80

© NÖ Institut für Landeskunde, St. Pölten
ISBN 978-3-903127-36-4
DOI doi.org/10.52035/noil.2021.stuf76

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdruckes, der Entnahme von Abbildungen, der Rundfunk- oder Fernseh- sendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwendung, vorbehalten. Nach Ablauf des der Veröffentlichung im Druck folgenden Kalenderjahres wird dieses Werk als Open- Access-Publikation zur Verfügung stehen. Der Text inklusive der Grafiken und Tabellen unterliegt der Creative-Commons-Lizenz BY International 4.0 („Namensnennung“), die unter <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/> einzusehen ist. Jede andere als die durch diese Lizenz gewährte Verwendung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Verlages. Ausgenommen vom Anwendungsbereich dieser Lizenz sind Abbildungen. Die Inhaberinnen und Inhaber der Rechte sind in der Bildunterschrift genannt und diese Rechte werden auch in der elektronischen Veröffentlichung maßgeblich bleiben.

Familienplanung für die Ewigkeit. Sukzessionsordnungen in den Fideikommissurkunden niederösterreichischer Adelsgeschlechter des 17. Jahrhunderts

Von *Florian Andretsch*

Abstract: Bei Fideikommissen handelte es sich um ein Rechtsinstrument, auf dessen Grundlage Adelige des europäischen Ancien Régime ewig geltende Sukzessionsordnungen für bestimmte Güterkomplexe etablieren konnten. Im 17. Jahrhundert verbreiteten sich Fideikommissen auch in der Habsburgermonarchie. Der Artikel analysiert die Dokumente von vier niederösterreichischen Adeligen des 17. Jahrhunderts, in denen sie Fideikommissen gestiftet und damit die Form der Herrschaftsübertragung festgesetzt haben. Die erste Stiftung aus dem Jahr 1606 enthält noch einige egalitäre Elemente, die Dokumente aus der Regentschaftszeit Leopolds I. setzten hingegen die Primogenitur konsequenter durch. Töchter und ihre Nachkommen blieben in der Regel vom direkten Zugang auf fideikommissarisch gebundenen Gütern ausgeschlossen, konnten aber in einigen besonderen Situationen zu deren Inhaberinnen/Inhabern werden. Tendenziell wurden auch Geistliche, uneheliche Kinder, Protestanten und Majestätsverbrecher von der Erbfolge exkludiert.

Family Planning for Eternity. Orders of Succession in the Entail Deeds of Lower Austrian Noble Families of the Seventeenth Century.

Fidei commissa (entail) were a legal instrument used by nobles of the *ancien régime* to establish orders of succession that for certain complexes of property intended to last forever. Over the course of the seventeenth century, the *fidei commissum* also spread to the Habsburg Monarchy. The article analyses the norms of succession in the founding documents of *fidei commissa* created by four Lower Austrian noblemen during the seventeenth century. The first *fidei commissum* created in 1606 still contained some egalitarian elements, while documents written during the rule of Leopold I prescribed primogeniture in a more consequent manner. Daughters and their offspring were usually excluded from direct access to *fideicommissary* property complexes, although in certain situations they could become their holders. Clerics, illegitimate children, protestants and political criminals, too, tended to be cut out from succession.

Keywords: nobility, *fidei commissum*, entail, primogeniture, succession

Einleitung

Bei der europäischen Nobilität der Frühen Neuzeit handelte es sich um eine ausgesprochen „verwandtschaftsbewusste“ Gesellschaftsschicht. Das Selbstverständnis von Adeligen des europäischen Ancien Régime war wesentlich durch ihre Zugehörigkeit zu einem bestimmten „Geschlecht“ bzw. „Haus“ geprägt. Diese sozialen Gruppen umfassten einen oft sehr großen Kreis von Personen, die sich einen gemeinsamen Zunamen sowie eine Reihe anderer Symbole wie zum Beispiel ein Wappen teilten, die Zugehörigkeit zu ihnen wurde zumeist über patrilineare Abstammungsprinzipien definiert. Beim Geschlecht handelte es sich jedoch nicht allein um eine Gemeinschaft der Lebenden. Innerhalb der Ideologie des Adels bildeten diese Verwandtschaftskonstrukte regelrechte Institutionen, deren Existenz im Idealfall reell oder putativ bis in graue Vorzeiten nachgewiesen werden konnte und deren genaue Ursprünge jenseits des historisch Ermittelbaren zurückreichten. Die Verfahren der jeweils lebenden Angehörigen dieser Verwandtschaftsverbände hatten entsprechend dieser Vorstellung durch „große Taten“ Ehre, Macht und Besitz für das Geschlecht erworben. Die Normen der frühneuzeitlichen Nobilität geboten einem jeweiligen Adeligen, diese Tradition fortzuführen, den *splendor familiae* zu erhalten und zu mehren.¹ Auf der Kehrseite bedeutete dies, dass das Geschlecht über die individuelle Lebensspanne eines jeweiligen noch lebenden Mitgliedes hinaus Bestand hatte, solange es Männer gab, welche die biologische Kontinuität des Verwandtschaftskonstruktes sicherten. Die Zukunft des Geschlechts und sein Status waren im Denken frühneuzeitlicher Adelliger ebenso eine Konstante wie dessen Vergangenheit. Über verschiedene Rechtsinstrumente setzten ehrgeizige Angehörige der Nobilität Normen für künftige Generationen, durch welche Macht und Ansehen des Hauses gesichert werden sollten. Eines der rigorosesten Mittel, mit welchem dieser Zweck verfolgt werden konnte, welches auf die ökonomische Basis einer Generation selbst einwirkte, wird auch Gegenstand dieses Beitrags sein.

Die Rede ist von so genannten „Fideikommissen“. Es handelt sich hierbei um eine unter Eliteschichten verschiedenster Regionen des neuzeitlichen Europas verbreitete Rechtsinstitution. Fideikommiss wurden von einem Erblasser in der Regel durch ein Testament oder einen ähnlichen Rechtsakt gestiftet. Sie verfügten oft weit in die Zukunft reichende Sukzessionsordnungen für bestimmte Komplexe von Gütern, meist – aber nicht immer – der männlichen Primogenitur entsprechend. Um diese Sukzessionsordnung abzusichern, war der in Frage stehende Güterkomplex mit einem Veräußerungs- und Schuldbelastungsverbot belegt. Die jeweilige Inhaberin/der jeweilige Inhaber hatte lediglich Anrechte am Fruchtgenuss der fideikommissarisch gebundenen Ressourcen, sie/er durfte davon nichts verkaufen, ver-

¹ Zum „Adelshaus“ vgl. Michael HECHT, Das Adels-Haus in der Frühen Neuzeit. Genealogisches Konzept, verwandtschaftliche Ordnung, architektonische Gestalt. In: Zeitschrift für Kulturwissenschaften 1 (2017) 30–46. Die Begriffe Haus und Geschlecht werden in dieser Arbeit synonym verwendet, einige Historikerinnen/Historiker sprechen sich jedoch für eine Trennung der beiden Begriffe aus, vgl. ebd., 32.

schenken oder verpfänden.² Die rechtlichen Ursprünge sowie die Modalitäten der geographischen Dissipation des Fideikommisses seit dem ausgehenden Mittelalter sind bis heute umstritten.³ In den österreichischen Erbländen sind die ersten Fideikommissstiftungen auf die Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert zurückzuführen,⁴ zu einer stärkeren Verbreitung kam es in diesem Raum jedoch erst in der Zeit zwischen 1650 und 1750.⁵

Die beiden Verwandtschaftshistoriker David W. Sabean und Simon Teuscher verorten die zunehmende Übernahme von Rechtsinstrumenten wie dem Fideikommiss durch Eliten verschiedener Regionen im Verlauf der Frühen Neuzeit in einem breiteren, gesamteuropäischen Prozess der Transformation verwandtschaftlicher Organisation, der sich in der Zeit von 1400 bis 1700 vollzogen hat. Mit unterschiedlichen Chronologien haben sich im Zusammenhang mit Verstaatlichungsprozessen in Schichten mit Zugang zu politischer Macht zunehmend rigide, streng hierarchisierte und patrilinear flektierte Verwandtschaftsverbände etabliert, welche die Verfügungsgewalt über Ressourcen mit intergenerationellen Besitztransfers auf einzelne männliche Mitglieder konzentrierten, um neue Machtpositionen zu monopolisieren.⁶ Das frühneuzeitliche Adelsgeschlecht – wenn nicht sogar in vielerlei Hinsicht Ergebnis dieser Entwicklungen – veränderte innerhalb dieses Prozesses ebenfalls seinen inneren Aufbau. Wie in diesem Beitrag aufgezeigt wird, waren solche Umstrukturierungen oft das Ergebnis bewusster, weit in die Zukunft reichender Planung durch Familienoberhäupter oder andere Akteurinnen/Akteure. Fideikommiss bieten ein radikales Beispiel für solche Langzeitstrategien.⁷

Während zahlreiche Arbeiten zum Fideikommiss und vergleichbaren Institutionen für Großbritannien, Spanien und Italien – in jüngerer Zeit auch Frankreich – existieren,⁸ hat sich die moderne deutschsprachige Forschung nur in geringem Ausmaß mit der Rechtsinstitution beschäftigt.⁹ Dies gilt nicht zuletzt für Fideikommiss

² Jens BECKERT, *Unverdientes Vermögen. Soziologie des Erbrechts = Theorie und Gesellschaft* 54 (Frankfurt am Main, New York 2004) 139 f.; Jean-François CHAUVARD, Anna BELLAVITIS u. Paola LANARO, *De l'usage du fidéicommiss à l'âge moderne. État des lieux*. In: *Mélanges de l'École française de Rome – Italie et Méditerranée modernes et contemporaines (MEFRIM)* 124/2 (2012) 321–337, hier 322 f.

³ CHAUVARD, BELLAVITIS u. LANARO, *De l'usage* (wie Anm. 2) 327.

⁴ Margareth LANZINGER, *Il fedecommisso nell'area di lingua tedesca. Storia di una lunga fine*. In: *MEFRIM* 124/2 (2012) 351–364, hier 357.

⁵ Florian ANDRETSCH, *Adelsmacht und Primogenitur. Fideikommiss und Verwandtschaft in der Habsburgermonarchie ca. 1600–1800* (MA Wien 2019) 74–82.

⁶ David Warren SABEAN u. Simon TEUSCHER, *Kinship in Europe. A New Approach to Long-Term Development*. In: David Warren SABEAN, Simon TEUSCHER u. Jon MATHIEU (Hrsg.), *Kinship in Europe. New Approaches to Long-Term Development (1300–1900)* (New York, Oxford 2007) 1–32, hier 3–14.

⁷ Ebd., 11.

⁸ Für einen Überblick über die bestehende Literatur vgl. CHAUVARD, BELLAVITIS u. LANARO, *De l'usage* (wie Anm. 2) 327.

⁹ Einen Überblick gibt LANZINGER, *Il fedecommisso* (wie Anm. 4).

in der Habsburgermonarchie.¹⁰ In diesem Beitrag wird der Frage nachgegangen, wie sich durch niederösterreichische Fideikommissstifter geschaffene Rechtsnormen zum Zweck der Zukunftsplanung für ihr jeweiliges Geschlecht konkret ausgestalteten. Im Fokus der Analyse stehen die jeweiligen Sukzessionsordnungen und die Maßnahmen ihrer Absicherung. Darüber hinaus soll ermittelt werden, welche Personenkategorien von der Nachfolge ausgeschlossen wurden, durch welche Regelungen ein Fideikommissinhaber seinen Besitz verlieren konnte und welche familiären Ansprüche und Pflichten von Gründungsdokumenten zur Norm gesetzt wurden. Hierzu werden vier Fideikommissstiftungsurkunden aus dem Raum Österreich unter der Enns und Umland dargestellt und miteinander verglichen. Bei einer handelt es sich um eine der frühesten Gründungen in den Erbländen, die anderen Stiftungen fanden unter der Regierungszeit Leopolds I. (1658–1705) statt, einem Zeitraum, in welchem diese Institution in der Habsburgermonarchie zunehmend an Boden gewann.

Die Liechtenstein'sche Erbeinigung von 1606

Bei der ersten Urkunde handelt es sich um eine der ersten Fideikommissstiftungen in den Erbländen. Sie wurde im Jahr 1606 durch eine Erbeinigung zwischen den drei Brüdern Karl, Maximilian und Gundaker von Liechtenstein zu Nikolsburg etabliert.¹¹ Die Gründungsgeschichte des liechtenstein'schen Fideikommisses ist mitunter deswegen interessant, weil sie Indizien hinsichtlich der Entstehung der Institution in den österreichischen Erbländen liefert. Zum einen ist darauf zu verweisen, dass es eine ältere Erbeinigung im Haus Liechtenstein gab, mit welcher bestimmte Herrschaften im Eigentum des Geschlechts „festgefroren“ werden sollten. Bereits im Jahr 1504 wurde eine vertragliche „Auszeigung“¹² zwischen vier Vertretern der drei

¹⁰ Ausnahmen bilden OTTO FRAYDENEGG UND MONZELLO, Zur Geschichte des österreichischen Fideikommissrechtes. Reformen des Rechts. In: Festschrift zur 200-Jahr-Feier der Rechtswissenschaftlichen Fakultät = Reformen des Rechts (Graz 1979) 777–808; Peter LEISCHING, Hohenegg. Das Werden des Montecuccolischen Herrschafts-Fideikommisses in Niederösterreich. In: Innsbrucker historische Studien 10/11–12 (1988) 77–88; Herbert HOFMEISTER, Pro conservanda familiae et agnacionis dignitatis. Das liechtensteinische Familien-Fideikommiss als Rechtsgrundlage der Familien- und Vermögensseinheit. In: Evelin OBERHAMMER (Hrsg.), Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel. Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit (Wien, München 1990) 46–64. Die hier angeführte Literatur dient auch in diesem Beitrag als Grundlage.

¹¹ Eine vollständige Transkription der Urkunde findet sich in Georg M. G. SCHMID, Das Hausrecht der Fürsten von Liechtenstein. In: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 78 (1978) 1–176, hier 133–159.

¹² Bei einer Auszeigung handelte es sich um eine im deutschsprachigen Raum existierende Rechtsinstitution, bei der zumeist Brüder sich Anteile an einem bestimmten Komplex von Gütern zuwiesen. Der Güterkomplex und seine Bestandteile selbst wurden jedoch für unveräußerlich gegenüber Personen außerhalb des Geschlechts erklärt. Auch konnten damit bestimmte Personen, insbesondere Frauen, vom Erbe ausgeschlossen werden. Die Gültigkeit einer Auszeigung war meist auf eine bestimmte Anzahl von Jahren oder Generationen beschränkt. Vgl. Siglinde CLEMENTI, Körper, Selbst und Melancholie. Die Selbstzeugnisse des Landadeligen Osvaldo Ercole Trapp (1634–1710) = Selbstzeugnisse der Neuzeit 26 (Köln, Weimar, Wien 2017) 73–80.

zu diesem Zeitpunkt bestehenden Linien der Liechtenstein vereinbart.¹³ Den vier Vertragspartnern wurden bestimmte Güter und Herrschaften zur „Nutzung und Verwaltung“ zugewiesen, alle Lehensrechte und Lehenspflichten – die Lehensträgerschaft – für die in den Vertrag mit inbegriffenen Güter fielen jedoch immer an den „Senior“ des Geschlechts: den jeweils ältesten Vertreter der Liechtenstein, egal aus welcher Linie. Der Vertrag enthielt ein Veräußerungs- und Belastungsverbot, welches den Vertragspartnern bzw. ihren Erben untersagte, in den Vertrag mit inbegriffene Güter an eine Person außerhalb des *Stamens und Namens*¹⁴ zu übertragen. Für dieses Verbot bestanden allerdings Ausnahmen. Mit *Rat und Wissen der anderen*¹⁵ konnten durch den Vertrag gebundene Güter von den betroffenen Personen für Heiratsgaben, Seelenheilschenkungen oder in Notlagen veräußert werden. Das Verbot verfehlte aber oftmals seine Wirkung. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts kam es zum vertragswidrigen Verkauf der Herrschaften Nikolsburg, Dürnholz und Eisengrub, immer verbunden mit großen Rechtsstreitigkeiten.¹⁶

Stiftung

In der Erbeinigung von 1606 wird ausdrücklich Bezug auf den Vertrag von 1504 sowie dessen Schicksal genommen. So heißt es: *vor hundert Jahren, das ist Anno funfztehenhundert und vier [...] [ist], durch weylandt Unsere geliebte in Gott ruhende Voreltern, [...] eine stattliche Erbainigung und Ausszeigung irer Schlösser, Herrschafften, Städt und Güeter, gemacht und aufgerichtet [worden], aber doch nit allerdings so genau und vleissig wiewol geschehen hette sollen.*¹⁷ Die neue Erbeinigung sollte *ein unverkehrliche standthafftige und ewiglich verbundtene Ordnung [...] sezen*, die dafür Sorge zu tragen hatte, dass *kaine rechtliche Process zwischen Uns und Unsern Nachkommen erwachsen.*¹⁸

Die Urkunde lässt sich in fünf Abschnitte gliedern.¹⁹ In einem ersten Abschnitt²⁰ benennen sich die drei vertragsschließenden Personen, begründen ihre Motivation, ein Fideikommiss zu gründen, und definieren, worum es sich hierbei handelt. Die drei Adelligen bestimmen, dass aus zehn Herrschaften²¹ in ihren Händen ein *ewig*

¹³ Christoph III., Begründer der Nikolsburger Linie, seine Neffen Georg VI. und Erasmus aus der Steirerker Linie sowie sein Neffe Hartmann I., der Begründer der Feldsberger Linie. Vgl. HOFMEISTER, Pro conservanda (wie Anm. 10) 49.

¹⁴ Zit. nach ebd., 50.

¹⁵ Ebd.

¹⁶ Ebd., 49–53. Die Besetzung Eisengrub konnte bis 1606 wieder zurückgekauft werden.

¹⁷ Zit. nach SCHMID, Hausrecht (wie Anm. 11) 133.

¹⁸ Zit. nach ebd., 134.

¹⁹ Es handelt sich hierbei um eine Einteilung des Verfassers für Darstellungszwecke.

²⁰ SCHMID, Hausrecht (wie Anm. 11) 133–136; von *Nachdem Wir [...] bis [...] verbleiben lassen.*

²¹ *Veldsberg* [Valtice], *Herrenbaumgarten*, *Rabenspurg*, *Hohenau*, *Wulfersdorff*, *Mistelbach*, *Ringelsdorff*, *Eyssgrueb* [Lednice], *Plumenau* [Plumlov] und *Prosnitz* [Prostějov], vgl. ebd., 134. Im ersten Absatz der Erbeinigung, in welchem sich die drei Brüder samt Titeln nennen, zeigt sich, dass die Vertragsschließenden zusammen insgesamt 16 Herrschaften besaßen, vgl. ebd., 133. Nicht alle Besitzungen der drei Brüder wurden somit durch die Erbeinigung in das zu stiftende Fideikommiss mit einbegriffen.

werende[s] *strictissimo fideicommisso, pro conservanda familiae, et agnationis dignitae*²² gebildet werden und von diesem Zeitpunkt an *ein ewig gestiftetes zusamngeschlagenes und gewidmetes Corpus, und ein untheilbar und unzertrennliche Masse sein beharren und verbleiben*²³ soll. Zur Frage, wem diese *Masse* gehören soll, verfügt die Einigung: *Die Proprietet und Aigenschafft aber solcher Güeter und Herrschafften solle unsers Geschlechts ehelichen männlichen weltlichen Stamen, [...] als ein unwiderrüeffliches und unaufhörliches vertrautes Erbainigungs und Fideicommiss Guet cedirt, eingeräumt und übergeben sein. [...] [S]o vil unsere Privat Personen antrifft, [sollen wir] vorangeregter Proprietet und Aigenschafft verstandtnermassen gänztlich priviert und entsetzt sein.*²⁴

Der Auffassung der drei Stifter nach ist das Fideikommiss nicht der Besitz einer einzelnen Person, sondern des Geschlechts der Liechtenstein zu Nikolsburg an sich. Hofmeister zufolge kommt diese Konstruktion nahe der Vorstellung eines „subjektlosen Vermögens“, dessen Inhaber das „Abstraktum Familie“ und keine konkrete Person ist.²⁵ Einzelne Vertreter des Geschlechts können laut der Erbeinigung immer nur *den blossen Usufructum*²⁶ an bestimmten Fideikommissgütern innehaben, diese jedoch nie als freies Eigentum besitzen.

Sukzession

Im zweiten Abschnitt²⁷ der Erbeinigung wird die Rolle eines *Haupt und Director* geschaffen, mit der Begründung, dass die *tägliche Erfahrung* lehrt, dass *grosse Verainigungen, Confoederationibus, Societatibus Administrationibus und dergleichen* eine solche Position benötigen würden.²⁸ Die Rolle des „Direktors“ ähnelt jener des „Seniors“ in der Erbeinigung von 1504. Anders als früher sollte sie jedoch nicht mehr dem jeweils ältesten Vertreter des Geschlechts zustehen, sondern an den Erstgeborenen Karl von Liechtenstein und nach dessen Tod *auf meinen Herrn Carls eheleiblich erzeugten Erstgebornen, und nach desselben Ableibung, widerumb auf desselben erstgebornen Sohne, und also fort und fort in absteigender Linea descendente [...] fallen.*²⁹ Würde einer der Nachfolger Karls ohne männlichen Erben sterben, sollte das Amt des Direktors an dessen nächstgeborenen Bruder gehen, sollte kein Bruder vorhanden sein, an die Linie des nächstgeborenen Onkel etc., *nach gemainem überal bekandten Geprauch und Ordnung der Erstgeburth oder Juris primogeniturae.*³⁰ Beim Aussterben von Karls Linie würde das Amt des Direktors an die Linie des zweit-

²² Zit. nach SCHMID, Hausrecht (wie Anm. 11) 134.

²³ Zit. nach ebd., 135.

²⁴ Zit. nach ebd., 135 f.

²⁵ HOFMEISTER, Pro conservanda (wie Anm. 10) 59.

²⁶ Zit. nach SCHMID, Hausrecht (wie Anm. 11) 135.

²⁷ Ebd., 136–144; von *Die weiln aber [...] bis [...] primogenitura hactenus.*

²⁸ Zit. nach ebd., 136.

²⁹ Zit. nach ebd., 143.

³⁰ Ebd.

geborenen vertragsschließenden Maximilian, im Falle deren Aussterbens an die Linie Gundakers fallen.³¹

Das Direktorenamt wird in acht Punkten definiert.³² Als wirtschaftliche Basis sollte er *die Herrschaften Veldtsperg, Herrbaumgarten, Blumenau und Prossnitz, so vil den usufructum derselben antrifft*³³ erhalten. Ihm würde auch die Lehensträgerschaft aller geistlichen und weltlichen Lehen zufallen. Außerdem sollte er diese Lehen vor dem Landesfürsten vertreten und alle Rechtsdokumente zu den Lehen aufbewahren. Innerhalb des Geschlechts sollte der Direktor ab seinem 18. Lebensjahr als Vormund, *Tutor und Curator*³⁴ für alle minderjährigen Vertreter des Hauses fungieren, Mediator in Streitigkeiten innerhalb der Liechtenstein zu Nikolsburg sein und im Notfall als Richter in hausinternen Gerichten auftreten. Das Amt des Direktors verlieh seinem Inhaber innerhalb seines Verwandtschaftsverbandes wesentliche Macht, er sollte die Gruppe zudem nach außen hin vertreten. Ein Schritt war getätigt worden, welcher die erstgeborene Linie innerhalb des Geschlechts der Liechtenstein bevorzugte.

Eine Eigenheit des liechtenstein'schen Fideikommisses, welche in den anderen drei untersuchten Urkunden nicht vorkommt, ist, dass der Erstgeborene, anders als es für die Institution zu erwarten wäre, nicht die Rechte am Fruchtgenuss aller im Fideikommiss inbegriffenen Güter zugesprochen bekommt. Dies zeigt sich im dritten Abschnitt³⁵ der Erbeinigung, welcher *von der Austheilung, Administration, Besitz: und Nutzung solcher Güeter*³⁶ handelt. Jeder der drei Brüder bekommt einen gewissen Anteil an den insgesamt zehn Fideikommissherrschaften zugesprochen, für die ihm jeweils der *völlige Usufructus, Nutz und Geniess gebüre und zuestehe*.³⁷ Neben den vier Gütern, die stets dem Direktor gehören, wurde Karl *und seine[r] männliche[n] Linea* die Herrschaft Eisengrub dergestalt übertragen.³⁸ Maximilian und seine Nachkommen erhielten die Herrschaften Hohenau und Rabensburg,³⁹ Gundaker und seine Deszendenz die Herrschaften *Wuelffersdorff, Ringelsdorff und Mistelbach*.⁴⁰ Nicht nur waren die Rechte am Fruchtgenuss somit auf die drei Linien aufgeteilt worden. Die jeweiligen Fruchtgenussinhaber konnten den *usufructus* frei unter ihren männlichen Nachkommen durch testamentarische Verfügung oder aber *inter vivos* verteilen, unter der Bedingung, dass *solche zertheilte Stuck, in irer Fideicommissaria Massa Natura und Aigenschafft verbleiben*,⁴¹ also im Besitz der Liechtenstein zu Nikolsburg erhalten werden.⁴² Sollte eine der drei Linien aussterben, würden in Ab-

³¹ Ebd., 144.

³² Ebd., 137–143.

³³ Zit. nach ebd., 138.

³⁴ Zit. nach ebd., 140.

³⁵ Ebd., 144–149; von *Sovil nun [...] bis [...] prohibita alienatione*.

³⁶ Zit. nach ebd., 144.

³⁷ Zit. nach ebd., 145.

³⁸ Ebd., 144.

³⁹ Ebd.

⁴⁰ Zit. nach ebd.

⁴¹ Zit. nach ebd., 145.

⁴² Ebd.

wesenheit anderer testamentarischer Bestimmungen die Rechte am Fruchtgenuss auf die übrigbleibenden Linien zu gleichen Teilen aufgeteilt werden.⁴³

Für den Fall, dass das ganze Geschlecht Liechtenstein zu Nikolsburg aussterben sollte, wird in einem späteren Abschnitt festgelegt, dass *Unsere Güeter erblich fallen, auf Unsere negste Freundt und Erben, wie sich das nach Ordnung der Recht und Landtsgebrauch oder Gewohnheit gebüeret*.⁴⁴ Auch wird ein Erbverzicht von allen weiblichen Mitgliedern des Hauses gefordert.⁴⁵

Veräußerungsverbote

In diesem Zusammenhang wird ein strenges Verbot gegen Veräußerungen von Fideikommissgütern an Personen, die nicht der männlichen Deszendenz der drei vertragsschließenden Brüder angehören, erlassen:

Allen denen Güetern, welche dieser Erbverainigung einverleibt sein, oder auch noch künfftig einverleibt werden möchten sollen gantz und gar nicht überal alieniert oder verwendet werden [...], es geschehe solches durch Kauff, Verkauf, Übergab, Tausch, Cession, Geschäfte, unter Lebendigen oder auf Todesfäll, Stiftung, Schenckung, Verträge, oder andere Tractat noch auch durch Aufnehmung Geldes, ausdrückliche oder heimliche Hypothekas oder Verpfendungen, Einsprechungen, Bürgschafften oder Versetzungen, Verzinsungen, Anweisungen, Einraumungen, oder sonst auf einige andere Weiss und Mass, wie solches menschen List und Vernunft immer erdencken und aussinen möchte.⁴⁶

Es finden sich jedoch einige Ausnahmen für dieses Veräußerungsverbot. Schuldbelastungen sind mit Zustimmung des Direktors sowie der Agnaten zugelassen, wenn dem Direktor Mittel zum Wiederkauf im Fall der Verpfändung vorgeschossen werden und wenn dem Kreditor lediglich die Rechte am Fruchtgenuss angeboten werden.⁴⁷ Ebenfalls mit Erlaubnis des Direktors können Güter gegen Liegenschaften im selben oder höheren Wert ausgetauscht werden, wenn letztere dem Fideikommiss angeschlossen werden. Zuletzt können Güter in einigen Notfällen wie zum Beispiel *Kriegsverherungen, Gottesgewalth, Befengnus und dergleichen*⁴⁸ – wiederum mit Zustimmung von Direktor und Agnaten – verkauft werden.⁴⁹

⁴³ Ebd.

⁴⁴ Zit. nach ebd., 158.

⁴⁵ Ebd., 158 f.

⁴⁶ Zit. nach ebd., 146.

⁴⁷ Ebd., 147.

⁴⁸ Zit. nach ebd., 148.

⁴⁹ Ebd., 148 f.

Ausschlüsse

In einem vierten Abschnitt⁵⁰ der Urkunde wird festgelegt, welche Personen aus der Erbeinigung ausgeschlossen werden und wie mit einigen anderen Angelegenheiten verfahren werden soll. Ausgeschlossen *von diser Erbverainigung und Fideicommisso, auch derselben unterworfenen Güeter Successionen*⁵¹ waren uneheliche Kinder, Adoptivkinder, Geistliche, Frauen⁵² sowie *die gebrechlichen Blödsinnigen*.⁵³ Alle genannten Personenkategorien wurden auch ihrer Anrechte auf Pflichtteile entzogen.⁵⁴

Familiale Beziehungen

Seitens der Fruchtgenießenden wurde gefordert, dass sie für die Unterhaltung von Vertretern des Geschlechts, welche zum geistlichen Stand übertraten, solange sorgen sollten, bis diese mit Benefizien ausgestattet waren. Jede Tochter des Geschlechts hatte Anspruch auf eine Mitgift im Mindestwert von 3.000 Gulden, der Direktor musste jede Eheschließung einer Tochter aus dem Geschlecht der Liechtenstein zu Nikolsburg absegnen. Die *gebrechlichen Blödsinnigen* sollten adäquat versorgt werden. Witwen hatten Anspruch auf ihr Leibgedinge und Wittum. Durch Beschluss konnte Witwen zudem ein jährliches Einkommen verschrieben werden.⁵⁵ Kein Vertreter des Geschlechts sollte zudem *zum Heyrathguet mehr dann sechs tausend und der Erstgeborne oder Director des Hauses zwelff tausend Gulden Rheinisch darauff das gegen Vermächtnuss oder Verleibgeding zuerichten, anzunehmen, Macht haben*.⁵⁶ Der Abschnitt erläutert auch die Rolle des Direktors als Vormund für minderjährige Angehörige des Geschlechts.⁵⁷

Am Ende des Abschnitts wird von jedem Direktor gefordert, bei Antritt seines Amtes einen Eid zur Einhaltung der Regelungen der Erbeinigung zu leisten.⁵⁸ Hiermit wird der fünfte Teil des Vertrags⁵⁹ eingeleitet, in welchem die drei Brüder zunächst auf die Erbeinigung schwören und in welchem festgelegt wird, dass Mitglieder des Hauses, welche gegen sie verstoßen, im Ernstfall mit einer *poena privationis*⁶⁰ bestraft werden können, selbst wenn es sich um einen Direktor handeln sollte.⁶¹ Auch wird die Gültigkeit des Fideikommisses gegen widersprechende *Landtgebrauchen, Gewohnheiten, und Ordnungen, in einem oder mehr Articuln oder*

⁵⁰ Ebd., 149–154; von *Nun ist* [...] bis [...] *verbunden sein*.

⁵¹ Zit. nach ebd., 149.

⁵² Ebd., 150.

⁵³ Zit. nach ebd., 149–153.

⁵⁴ Ebd., 150 f.

⁵⁵ Ebd., 150–153.

⁵⁶ Zit. nach ebd., 152.

⁵⁷ Ebd., 153 f.

⁵⁸ Ebd., 154.

⁵⁹ Ebd., 154–159; von *In massen* [...] bis *G. Liechtenstein*.

⁶⁰ Gemeint ist die Entziehung der Fruchtgenussrechte. Zit. nach ebd., 156.

⁶¹ Ebd., 154–156.

auch des gantzen Wercks Arth und Aigenschafft bekräftigt.⁶² Zuletzt wird um die Konfirmation des Landesfürsten gebeten und noch einige Bestätigungsformeln sowie Unterschriften angefügt.⁶³

Eine Konfirmation wurde den drei Brüdern schließlich 1607 von Kaiser Rudolf II. erteilt.⁶⁴ Die Fideikommissordnung bildete ein Instrument, mit welchem für über hundert Jahre die Besitzverhältnisse auf den liechtenstein'schen Stammgütern in Österreich unter der Enns und Mähren geregelt wurden. Zu beachten ist, dass im Zuge des Dreißigjährigen Krieges vor allem Maximilian und Gundaker große Besitzerwerbungen in Mähren und Böhmen machen konnten. Viele Neuerwerbungen (wie auch bestimmte Herrschaften, welche 1606 nicht in die Erbeinigung mit aufgenommen wurden⁶⁵) wurden nicht fideikommissarisch gebunden und konnten zur Abfindung nachgeborener Söhne und Töchter verwendet werden. Im Jahr 1719 wurden die liechtenstein'schen Besitzungen Vaduz und Schellenberg zum Reichsfürstentum erhoben. Das Geschlecht konnte in Folge ihres Aufstieges in den Reichsfürstenstand ein Hausgesetz nach dem Reichsverfassungsrecht begründen, die Erbeinigung von 1606 diente hierbei als Grundlage.⁶⁶

Fideikommissurkunden aus dem leopoldinischen Zeitalter

Die liechtenstein'sche Erbeinigung von 1606 unterscheidet sich mitunter stark von jüngeren Fideikommissurkunden. Für diesen Beitrag werden die Fideikommissstiftungen dreier Grafen, Ernsts von Abensperg und Traun vom 10. September 1668,⁶⁷ jene des Ferdinand Maximilian von Sprinzenstein vom 17. Januar 1671⁶⁸ sowie jene des Raimund von Montecuccoli vom 21. März 1675, analysiert.⁶⁹ Alle drei Fideikommiss wurden durch ein Testament begründet, allerdings wurden nur im Falle des Testaments von Ernst von Abensperg und Traun die Bestimmungen zu den zu begründenden Fideikommissen mit aufgenommen. Ferdinand Maximilian von Sprinzenstein sowie Raimund von Montecuccoli erstellten eine eigene „Dis-

⁶² Zit. nach ebd., 158.

⁶³ Ebd., 158 f.

⁶⁴ HOFMEISTER, Pro conservanda (wie Anm. 10) 58.

⁶⁵ Vgl. Anm. 21.

⁶⁶ HOFMEISTER, Pro conservanda (wie Anm. 10) 60 f.

⁶⁷ Niederösterreichisches Landesarchiv (NÖLA), Herrschaftsarchiv (HA) Petronell A K 006/F2/107, unfoliiert, Foliierung des Verfassers: 1–5^o; bei der Quelle handelt es sich um eine Abschrift aus dem 19. Jahrhundert. Das Transkript befindet sich im Anhang.

⁶⁸ NÖLA, HA Lamberg K 139/1551, unfoliiert, Foliierung des Verfassers: fol. 1–3^o. Die verwendete Fideikommissdisposition liegt im Faszikel in drei nicht nummerierten Abschriften vor. Für diesen Beitrag verwendet wurde die Abschrift datiert auf den 17. Juli 1679; die Quelle wurde auch für meine Masterarbeit verwendet, in der die Verlassenschaft Ferdinand Maximilians von Sprinzenstein in einem Abschnitt analysiert wird, vgl. ANDRETSCH, Adelsmacht (wie Anm. 5) 150–158.

⁶⁹ Vgl. LEISCHING, Hohenegg (wie Anm. 10); eine Zusammenfassung der zehn Punkte der Fideikommissdisposition findet sich ebd., 82–85.

position“ zu diesem Zweck, welche durch ihre Testamente bekräftigt wurden, jedoch ein eigenes Dokument bilden.⁷⁰

Formal betrachtet entspricht das Testament Ernsts von Abensperg und Traun seiner Struktur nach den allgemeinen, für die Adeligentestamente der Frühen Neuzeit üblichen Merkmalen. Grundsätzlich sind Testamente aus dieser Zeit in drei Bereiche zu teilen: In einer ersten, einleitenden Passage nennt sich der Verfasser selbst, begründet seine Entscheidung, ein Testament zu verfassen, bestätigt seine Geschäftsfähigkeit und betont, dass das Testament seinen letzten Willen enthält. Eine zweite Passage enthält einzelne, numerisch aufgelistete Verfügungen, in welchen die Rechtsakte des Testaments beschrieben sind. In einem dritten Abschnitt wird das Testament schließlich bekräftigt, rechtssichernde Formeln werden oft wiederholt, der Name des Testators noch einmal genannt, Zeugen zur Beglaubigung aufgelistet.⁷¹ Auch die beiden Fideikommissdispositionen lassen sich in diese drei Abschnitte gliedern, sie imitieren die typische Struktur von Testamenten.

Die Urkunden Raimunds von Montecuccoli und Ernsts von Abensperg und Traun sind hierbei äußerst ausführlich und feierlich gehalten. Beide wurden mit einer Konfirmation Leopolds I. versehen und nennen jeweils acht Zeugen zur Bekräftigung des Dokuments. Alle waren Vertreter der mächtigsten Familien der Habsburgermonarchie.⁷² Kurz und knapp gehalten dagegen ist die Disposition von Ferdinand Maximilian von Sprinzenstein. Weder wurde diese von Leopold I. konfirmiert⁷³ noch sind in der Urkunde Zeugen aufgelistet.

Stiftung

In der montecuccolischen und sprinzenstein'schen Fideikommissdisposition erfolgen Stiftung sowie eine Aufzählung der zu bindenden Güter in der Einleitungs-passage. In der Disposition Raimunds von Montecuccoli heißt es, dass *die ererbt und erworbenen Herrschaften Hohenegg und Osterberg, samt dessen Ein- und Zugehörigen, das Haus in Wienn in der Schenckstraße gelegen, dann dem in der Vorstadt im untheren Wörth liegenden Garten, und was noch weiter darzue kommen möchte*⁷⁴, in ein Corpus

⁷⁰ Ebd., 81 f. Ferdinand Maximilian von Sprinzenstein bezeichnet das Dokument selbst als *dise Disposition*, vgl. NÖLA, HA Lamberg K 139/1551, fol. 2^v; das Testament Ferdinand Maximilians befindet sich im selben Faszikel wie die Disposition.

⁷¹ Stefan SEITSCHKEK, „in der aller besten formb“. Adelige Testamente der 1560er Jahre. In: Thomas OLECHOWSKI u. Christoph SCHMETTERER (Hrsg.), Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs. Testamente aus der Habsburgermonarchie, Bd. 1 (Wien 2011) 181–208, hier 191–197.

⁷² LEISCHING, Hohenegg (wie Anm. 10) 85. Vgl. auch NÖLA; HA Petronell A K 006/F2/107; fol. 1, 4–5^v.

⁷³ Eine Konfirmationspflicht für Fideikommissstiftungen wurde in Österreich unter der Enns erst 1763 eingeführt. Davor konnten Adelige auch ohne Genehmigung des Landesfürsten bzw. der Landesfürstin ein Fideikommiss gründen, vgl. FRAYDENEGG UND MONZELLO, Zur Geschichte (wie Anm. 10) 785–787.

⁷⁴ In späteren Verfügungen bis 1681 wurden dem Fideikommiss noch die Herrschaft Gleyß, das Gut Haindorf, ein Kleinod Königin Christines von Schweden sowie 50.000 Gulden hinzugefügt. LEISCHING, Hohenegg (wie Anm. 10) 87.

*zusammenen geschlagen und meinem Geschlecht Montecuccoli [...] in diesen österreichischen Landen immer zu erhalten und fortzupflanzen, zu einem Fidei Commiss Majorat und Primogenitur gewidmet werden sollen.*⁷⁵

Die Disposition enthält somit ähnliche Formulierungen wie schon die liechtenstein'sche Erbeinigung von 1606. Wie auch in dieser wird das zu stiftende Fideikommiss als ein *Corpus* definiert, welches dem gesamten Geschlecht des Fideikommissstifters gewidmet sein soll. Dieser *Corpus* wird als *Fidei Commiss Majorat und Primogenitur* bezeichnet. Die Bezeichnung Majorat ist eine Entlehnung aus dem Spanischen, eine dem Fideikommiss ähnliche Institution wurde hier als *mayorazgo* bezeichnet. Die Begriffe Fideikommiss, Majorat und Primogenitur wurden im 17. Jahrhundert synonym verwendet.⁷⁶

Weniger ausführlich ist die Stiftung Ferdinand Maximilians von Sprinzenstein. Hier ist lediglich zu lesen, dass der Adelige *hiemit meine frey eigenthumblichen Herrschaft Drossendorf, und die zway kleinen guetteln Tumbritz und Pira sambt der Tätz [...], dan allen lebenten Viech an diesen und allen darzue gehörigen obrten hirmit zu einen bestendigen Fidei Commissum geordnet, gewidmet und gemacht haben [will].*⁷⁷ Eine Formulierung, durch welche das Fideikommiss zum Eigentum seines Geschlechts erklärt wird, bleibt aus.

Dies ist auch im Testament Ernsts von Abensperg und Traun der Fall. In seinem letzten Willen werden gleich zwei Fideikommisse errichtet, welche jeweils einer anderen Sukzessionsfolge unterworfen werden sollten. Zum einen sollte die Herrschaft Petronell im siebenten Punkt⁷⁸ *nach meiner liebst weilend liebstgewesenen Gemahlin seel[igen] Verlangen alsobald nach meinem Tod zu einem Fidei-Commiss gemacht werden.*⁷⁹ Zum anderen wird im elften Punkt ein umfangreicheres *Hauptmajorat* verordnet, welches *die Grafschaft Eglofs im schwäbischen Kreise, die Herrschaft Traun und das Haus zu Linz in Österreich ob der Enns, auch die drei Häuser zu Wien, als das Väterliche, Zerinishche Muschingerische* umfassen sollte.⁸⁰ Das Testament laviert zwischen den Bezeichnungen *Fidei-Commiss* und *Majorat*.

Sukzession

Das liechtenstein'sche Fideikommiss sicherte den nachgeborenen Söhnen und ihren Linien noch eine eigene wirtschaftliche Basis in Form von Anrechten am Fruchtgenuss klar definierter Besitzungen. Dies ist in den drei Urkunden aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts nicht mehr der Fall. Hier sollten die gestifteten Fideikommisse samt allen Fruchtgenussanrechten an einen einzelnen Erben und jeweils

⁷⁵ Zit. nach ebd., 82.

⁷⁶ Leopold PFAFF u. Franz HOFMANN, Zur Geschichte der Fideicommiss. In: Leopold PFAFF u. Franz HOFMANN (Hrsg.), Excursus über allgemeines bürgerliches Recht, Bd. 2 (Wien 1884) 277–315, hier 300.

⁷⁷ NÖLA, HA Lamberg K 139/1551, fol. 2^v.

⁷⁸ NÖLA, HA Petronell K 006/F2/107, fol. 2–2^v.

⁷⁹ Ebd., fol. 2.

⁸⁰ Ebd., fol. 2^v.

einen Nachfolger übertragen werden. Verschiedene Varianten der Einsetzung von Erben und Nacherben treten dabei auf.

Dem Idealtyp strikter männlicher Primogenitur entspricht die festgelegte Erbfolge in der montecuccolischen Fideikommissdisposition. In der zweiten Hälfte des zweiten Abschnitts der Urkunde legt der Adelige fest, dass *in meinen Majoratsgütern allzeit der Erstgeborene succedieren solle*.⁸¹ Als erster Fideikommisserbe wird im fünften Punkt der Disposition Raimunds einziger, zum Zeitpunkt der Abfassung der Urkunde erst zwölfjähriger Sohn Leopold Philipp eingesetzt.⁸² Dieser wurde dazu verpflichtet, dass der Güterkomplex *hernach* [nach Leopold Philipps Tod] *in descendenti linea auf seinen erstgeborenen Sohn*⁸³ und danach an dessen erstgeborenen Sohn und so weiter fallen soll. In Mangel eines Erstgeborenen würden die Güter vom Nächstgeborenen geerbt werden und so weiter. Für den Fall, dass Leopold Philipp vor der Erbschaft des Majorats stürbe, zu dessen Antritt unfähig würde oder seine Linie ausstürbe, legte Raimund fest, dass die Güter an zwei andere Vertreter des Geschlechts Montecuccoli fallen sollten, zunächst an Francesco Marchese von Montecuccoli sowie dessen Linie, nach deren Aussterben an die Linie von dessen Bruder Marchese Anton. Die beiden ledigen Adelligen mussten sich jedoch noch verheiraten, bevor ihnen der Antritt zum Güterkomplex erlaubt werden sollte. Würde auch Marchese Antons Linie aussterben, sollten die Güter an den ältesten lebenden Vertreter der Montecuccoli fallen.⁸⁴

Die anderen beiden untersuchten Urkunden folgen nicht denselben, strikt patri-linearen Logiken, wie die Fideikommissdisposition Raimunds von Montecuccoli sie zur Norm setzte. Im ersten Punkt seiner Disposition bestimmte Ferdinand Maximilian von Sprinzenstein, dass, *wann Mir Gott einen männlichen Erben gebe*, dieser und von seinen männlichen Nachkommen *allweg der älteste weltlichen Standts das Fidei Commissum erhalten sollte*.⁸⁵ Im zweiten und dritten Punkt wird jedoch verordnet, dass, wenn Ferdinand Max keinen Sohn bekommen sollte, dieser ohne Nachkommen sterben oder geistlich werden würde, Katharina Eleonora – die älteste Tochter Ferdinand Maximilians – das Fideikommiss *lebens lang geniessen* dürfe. Nach ihrem Tod sollte ihr ältester Sohn *und nach demselben sein eltester Sohn weltlichen standts, und so forthan* an das Fideikommiss gelangen.⁸⁶ Im Fall, dass Katharina Eleonora zum geistlichen Stand übertrete, unverheiratet oder ohne männlichen Nachkommen stürbe, sollte das Fideikommiss an Ferdinand Maximilians zweite Tochter Maria Regina *und deren Männliche Descendentes* fallen.⁸⁷ In Mangel eines männlichen Nachfolgers verordnete der Adelige also pragmatisch, dass eine Tochter zur Fortsetzung seiner Linie als Nachfolgerin zwischengeschaltet werden sollte. Fideikommisse konnten in der Habsburgermonarchie somit in bestimmten Fällen

⁸¹ Zit. nach LEISCHING, Hohenegg (wie Anm. 10) 83.

⁸² Ebd.

⁸³ Zit. nach ebd.

⁸⁴ Ebd., 83 f.

⁸⁵ NÖLA, HA Lamberg K 139/1551, fol. 1–1^v.

⁸⁶ Ebd., fol. 1^v.

⁸⁷ Ebd., fol. 2.

auch an Frauen und deren Nachkommenschaft fallen. Die Disposition lässt aber immer nur die Nachfolge eines Sohnes zu, nach Katharina Eleonora und/oder Maria Regina sollte keine Frau mehr an den Güterkomplex gelangen. Um den Namen Sprinzenstein zu erhalten, verordnete der Adelige, dass Erben, welche über eine der Töchter Ferdinand Maximilians zum Fideikommiss gelangen würden, vor dem Antritt des Güterkomplexes den Namen Sprinzenstein annehmen sollten,⁸⁸ *sonsten seient sie diser Institution unfähig*.⁸⁹ Tatsächlich gelangte das Fideikommiss schließlich an Katharina Eleonoras Sohn Karl Josef Franz, welcher den Doppelnamen Karl Josef Franz von Lamberg-Sprinzenstein annahm.⁹⁰ Sollte auch Maria Reginas Deszendenz schließlich aussterben, sollte das Fideikommiss an *den eltisten meines nahmen und stahmens* gehen.⁹¹ Die Männer des mit dieser Passage gemeinten Geschlechts der Sprinzenstein waren durch die Fideikommissdisposition also nicht ausgeschlossen, sondern hinter die männliche Nachkommenschaft Ferdinand Maximilians beider Töchter gereiht. Würde nun auch das Haus Sprinzenstein erlöschen, wurde im dritten Punkt verfügt, dass die im Fideikommiss gebundenen Güter vom niederösterreichischen Landmarschallischen Gericht verwaltet werden sollten. Die *Fructus* sollten zur Versorgung von *österreich[ischen] Edle[n] bedurftige[n] Knaben, so Landtleuth Khünder* während ihrer Studienzeit verwendet werden.⁹²

Eine komplizierte Sukzessionsordnung wird im Testament Ernsts von Abensperg und Traun festgelegt. Auch hier scheinen Sorgen um das Aussterben der männlichen Linie den Ausschlag gegeben zu haben. Wie bereits erwähnt, wurden im Testament zwei verschiedene Fideikommisse/Majorate begründet. Beide sollten beim Ableben Ernsts an dessen im sechsten Punkt⁹³ der Urkunde als Universalerben eingesetzten Sohn Ferdinand Ernst von Abensperg und Traun *und nach dessen [...] Ableiben auf seinen ältesten Sohn und so fortan nach Primogenitur fallen*.⁹⁴ Sollte Ferdinand Ernst jedoch ohne männliche Nachkommen sterben, wurden mehrere Szenarien festgelegt, an wen die beiden Fideikommisse jeweils weitervererbt werden sollten. Das die Herrschaft Petronell in Österreich unter der Enns umfassende *Fidei-Commiss* – so wird im siebenten Punkt verfügt – sollte im Fall, dass Ferdinand Ernst nur Töchter, aber keine Söhne hinterließ, an den erstgeborenen männlichen Nachkommen der ältesten Tochter von Ferdinand Ernst fallen. Entweder wenn diese Linie keine männlichen Erben mehr hätte oder aber wenn Ferdinand Ernst ganz kinderlos stürbe, würde die Herrschaft Petronell als Fideikommiss an eine Nebenlinie des Geschlechts von Abensperg und Traun – die maissauische Linie – fallen.⁹⁵

⁸⁸ Ebd., fol. 2–2^v.

⁸⁹ Ebd., fol. 1^v.

⁹⁰ Art. Lamberg. In: Constantin WURZBACH (HRSG.), *Biographisches Lexikon des Kaisertums Österreich*, Bd. 14 (Wien 1865) 21–46, hier 34 f.

⁹¹ NÖLA, HA Lamberg K 139/1551, fol. 1^v.

⁹² NÖLA, HA Lamberg K 139/1551, fol. 2; der Inhalt des letzten Absatzes überschneidet sich passagenweise wörtlich mit Inhalten meiner Masterarbeit, vgl. ANDRETSCH, *Adelsmacht* (wie Anm. 5) 155 f.

⁹³ NÖLA, HA Petronell K 006/F2/107, fol. 2.

⁹⁴ Ebd., fol. 2^v.

⁹⁵ Ebd., fol. 2–2^v.

Bemerkenswerterweise wird hierbei jedoch keine konkrete Person aus dieser Linie als Bezugspunkt genannt.

Das im elften Punkt des Testaments gestiftete *Hauptmajorat* sollte im Fall, dass Ferdinand Ernsts männliche Linie ausstürbe oder in Abwesenheit männlicher Erben überhaupt, an die Linien der Neffen Ernsts – den Kindern seines Bruders Ehrenreich von Abensperg und Traun – weitervererbt werden, zunächst an die Linie von Ehrenreichs ältestem Sohn Otto, nach deren Aussterben an die Linie des nächstgeborenen Sohnes Ernst Julian.⁹⁶ Im 14. Punkt⁹⁷ wird zudem festgelegt: *Wann aber mein und meiner vorbenannten beeden Vettern Lini, sodem die Eschlbergische Lini genannt, abgehen wurde,*⁹⁸ sollte das Hauptmajorat an eine weitere Nebenlinie – *die Hans Traunische Lini*⁹⁹ – abermals ohne Nennung einer konkreten Person fallen und weitervererbt werden. Träte dies ein, würde jedoch das *Primogeniturrecht* aufgehoben und durch ein *Seniorat* ersetzt werden.¹⁰⁰ Innerhalb der Hans Traunischen Linie würde das Fideikommiss somit nicht mehr an den erstgeborenen Sohn und dessen männliche Linie, sondern an den jeweils ältesten Vertreter des Geschlechts fallen. Zuletzt wurde im 17. Punkt bestimmt: *Wann der sämtliche Traunische Mannstammen abgehet, so falln die Majoratgüter auf des letzt abgestorbenen meines Sohns Lini nächste von ir herrührende Befreundte und hat daselbst ein End.*¹⁰¹ Der Plural *Majoratgüter* (in den Punkten 10–15. wird immer nur der Singular *Majorat* verwendet) bedeutet wohl, dass die Verfügung sich sowohl auf Petronell als auch auf das *Hauptmajorat* bezieht. Beide sollten somit aufgelöst werden, falls das Geschlecht Abensperg und Traun zur Gänze aussterben würde.

Die Bestimmungen hinsichtlich der Weitervererbung der fideikommissarisch gebundenen Güter ist im Falle des Testaments Ernsts von Abensperg und Traun äußerst ausführlich hinsichtlich des Szenarios des Aussterbens der Hauptlinie. Sein einziger Sohn Ferdinand Ernst hatte zum Zeitpunkt der Abfassung des Testaments 1668 noch keine Kinder, sein erbenloser Tod war somit ein Ereignis, mit welchem gerechnet werden musste.¹⁰² Die Urkunde zeigt, dass Adelige ihre Hinterlassenschaften nicht unbedingt in einem einzelnen Fideikommiss banden, sondern mehrere Fideikommisse mit unterschiedlichen Sukzessionsregeln gründen konnten. Das Testament ermöglichte wiederum, dass die Linie einer Tochter zumindest eines der beiden Fideikommisse erben konnte. Im Gegensatz zum sprinzenstein'schen Testament konnte nur der Sohn einer Tochter, nicht die Tochter selbst an die Inhaberschaft gelangen.

⁹⁶ Ebd., fol. 2^v.

⁹⁷ Ebd., fol. 2^v–3.

⁹⁸ Ebd., fol. 2^v.

⁹⁹ Ebd., fol. 3.

¹⁰⁰ Ebd.

¹⁰¹ Ebd.

¹⁰² Tatsächlich starb Ferdinand Ernst 1685 mit nur einem Sohn als Nachfolger, dieser verschied nur fünf Jahre später 1690 im Alter von 13 Jahren, vgl. Art. Traun. In: Constantin WURZBACH (Hrsg.), *Biographisches Lexikon des Kaisertums Österreich*, Bd. 47 (Wien 1883) 13–26, hier 20.

Veräußerungsverbote

Alle drei Urkunden enthielten wie zu erwarten ein Veräußerungs- und Belastungsverbot. Im Testament Ernsts von Abensperg und Traun heißt es im 18. Punkt, dass *kein Majorats-Erb keinen unter selbigen Gütern oder Pertinentien ex quocutque causa mit einiger Schulden oneriren, hypotheciren, weniger noch mit oder ohne Beding des Wiederkaufs verkaufen [...] sondern all dasselbe ipso iure Null und Nichtig* [sein soll].¹⁰³ Sollte sich ein Inhaber dieser Regelung widersetzen oder aber die Fideikommissgüter in *Aböd-Ruinis* bringen, konnte der nächste Fideikommissanwärter (bzw. falls dieser noch unmündig war sein Vormund) einen solchen Inhaber vor Gericht stellen, des Fideikommisses entheben und die Güter übernehmen.¹⁰⁴

Nur eine kurze Passage im Testament Ferdinand Maximilians von Sprinzenstein untersagt Schuldbelastungen und Veräußerungen. Sie befindet sich ganz am Ende der Disposition unter der Unterschrift des Verfassers und verfügt, dass die fideikommissarisch gebundenen Güter *und unter Vorwand bessren Nutzens noch, noch einer andern Ursachen wegen, wed[er] in toto noch auch in minima parte nicht vertauschet, oder verwechslet werden khönnen, weniger sonsten veralieniert oder graviert*.¹⁰⁵ In Punkt sieben der Disposition wird zudem verordnet, dass dem *Landtschreiber* jährlich fünfzig, einem *Leiratario* jährlich zwölf Reichstaler gezahlt werden sollten, damit diese darauf achten, *das dis Fidei Commiss aufrecht, und in seiner vigore* [Gesamtheit] *verbleiben, das es aus kheiner Ursach graviert* werde.¹⁰⁶ Es befinden sich jedoch keine Bestimmungen zu Sanktionen im Falle einer Verletzung des Veräußerungs- und Schuldbelastungsverbots durch einen Fideikommissarbin/Fideikommissarben.

Mit einem Verweis darauf, dass sich *ansehnliche uralte Familien und Geschlechter* durch *unfürsehnliche Zertheil- Trenn- oder Veränderung* ihres Besitzes *unbedächtlich geschwächt* hätten,¹⁰⁷ verfügte Raimund von Montecuccoli im zweiten Punkt seiner Disposition ein Verbot, bei welchem nicht weniger als 20 Formen von Veräußerungen und Schuldbelastungen aufgezählt werden. Auch wird noch einmal ausdrücklich untersagt, das Fideikommiss durch eine Erbregelung zu zerteilen. Raimund forderte sogar, dass eine Veräußerung mit landesfürstlicher Genehmigung ungültig sein sollte.¹⁰⁸ Darüber hinaus wurden die Verbote gegenüber allen „entwägten Änderungen der geistlichen und weltlichen Rechtsordnung“¹⁰⁹ immunisiert. Der zweite Punkt verfügte, dass Inhaber, die sich diesen Bestimmungen widersetzen, des Fideikommisses enthoben werden sollten.¹¹⁰

¹⁰³ NÖLA, HA Petronell K 006/F2/107, fol. 3.

¹⁰⁴ Ebd.

¹⁰⁵ NÖLA, HA Lamberg K 139/1551, fol. 3^v.

¹⁰⁶ Ebd., fol. 2^v-3.

¹⁰⁷ Zit. nach LEISCHING, Hohenegg (wie Anm. 10) 82.

¹⁰⁸ Ebd., 82 f.

¹⁰⁹ Ebd., 82.

¹¹⁰ Ebd., 82 f.

Ausschlüsse

Die drei Urkunden weisen Unterschiede hinsichtlich des Aspekts auf, welche Personen nicht an die Inhaberschaft der gestifteten Fideikommisse gelangen durften. Die Disposition Ferdinand Maximilians von Sprinzenstein ist in dieser Hinsicht minimalistisch. Die einzigen beiden Konditionen für den Besitz des Fideikommisses, welche in den Punkten eins bis drei mehrmals wiederholt werden, sind die Zugehörigkeit zum weltlichen Stand sowie die Annahme des Namens „von Sprinzenstein“.¹¹¹ Geistliche wurden auch im Testament von Ernst von Abensperg und Traun im 19. Punkt von der Fideikommissinhaberschaft ausgeschlossen, in diesem Fall sogar dann, wenn ein Fideikommisserbe sich umentscheiden und wieder den weltlichen Stand annehmen sollte.¹¹² Die Stiftungsurkunde Raimunds von Montecucoli machte hinsichtlich Geistlicher keine Verfügungen.

Sowohl die Fideikommissstiftungen Raimunds von Montecucoli als auch Ernsts von Abensperg und Traun setzten die Zugehörigkeit zur katholischen Konfession für die Fideikommissinhaberschaft voraus.¹¹³ Die Fideikommissgüter verlieren sollten in beiden Fällen auch Inhaber, welche sich eines Majestätsverbrechens schuldig machen würden. Besonders drastisch ist hierbei die 20. Verordnung¹¹⁴ des Testaments von Ernst von Abensperg und Traun. Nicht nur Personen, welche sich *einiger Untreue, Conspiration, Rebellion oder dem also abscheulichen Crimen laesae majestatis* schuldig machten, sollten das Fideikommiss verlieren, sondern auch jene, welche *nur in solche Gedanken gerieth[e]n*. Sollte *Jemand von den nächsten oder weiteren MajoratErben [...] auch nur Mutmassungen* hierüber haben, ist er dazu verpflichtet, den Inhaber gerichtlich anzuzeigen und ihn *ungewarnt des Possessoris Majoratus* zu entsetzen. Die Güter sollten an den nächsten Majoratserben übertragen werden.¹¹⁵ Die Disposition Raimunds von Montecucoli bittet den Landesfürsten im dritten Punkt, dass im Falle eines Majestätsverbrechens seitens eines Inhabers dieser „an Leib und Leben“¹¹⁶ bestraft werden, die Fideikommissgüter jedoch nicht konfisziert, sondern an den nächsten Erben gehen sollten.¹¹⁷

Diese Bestimmungen sollten den Familienbesitz gegenüber den Verbrechen einzelner Mitglieder auf Dauer sichern. Interessanterweise bestätigte Leopold I. alle zehn Punkte der montecucolischen Urkunde,¹¹⁸ in seiner Konfirmation des Testaments Ernsts von Abensperg und Traun wurde der 20. Punkt jedoch ausdrücklich und wiederholt mit der Begründung zurückgewiesen, dass er Leopold und seine

¹¹¹ NÖLA, HA Lamberg K 139/1551, fol. 1–2.

¹¹² NÖLA, HA Petronell K 006/F2/107, fol. 3^v.

¹¹³ Das Testament Ernsts von Abensperg und Traun im 13. und 14. Punkt, vgl. NÖLA, HA Petronell K 006/F2/107, fol. 2^v–3; das Testament Raimunds von Montecucoli bereits im ersten Punkt, vgl. LEISCHING, Hoheneegg (wie Anm. 10) 82.

¹¹⁴ NÖLA, HA Petronell K 006/F2/107, fol. 3^v.

¹¹⁵ Ebd., fol. 3^v.

¹¹⁶ LEISCHING, Hoheneegg (wie Anm. 10) 83.

¹¹⁷ Ebd.

¹¹⁸ Ebd., 84 f.

Nachfolger *Praejudig*¹¹⁹ machen würde.¹²⁰ Welche Überlegungen den Monarchen dazu brachten, eine solche Präjudizierungsklausel im einen Fall zu bewilligen, im anderen aber nicht, ist unklar. Der übertrieben formulierte 20. Punkt von Ernsts Testament – wäre die Verfügung akzeptiert worden, hätten Fideikommissanwärter den Inhaber durch die reine Anschuldigung eines geplanten Majestätsverbrechens entheben können – weist darauf hin, dass Ernst ohnehin nicht erwartete, dass dieser Punkt konfirmiert werden würde.

Ausgeschlossen vom Fideikommissbesitz werden in der Fideikommissdisposition Raimunds von Montecuccoli zuletzt, wie auch in der liechtenstein'schen Erbeinigung von 1606, uneheliche Söhne. Der achte Punkt schließt solche Nachkommen eigens aus, *ob auch gleich dieselbe[n] von Päpstlicher Heyligkeit, von Kaisern und Königen oder anderen Mitteln, auch per subsequens Matrimoni [...] legitimiert wurden.*¹²¹

Familiäre Beziehungen

Das Fideikommiss und die mit ihm festgelegte männliche Primogenitur sind Institutionen, welche gravierende Folgen für nachgeborene Söhne wie auch Töchter hatten. Die Übertragung des überwiegenden Teils des Erbes an einen einzelnen Nachfolger sowie in späteren Generationen die festgeschriebene Bevorzugung des Erstgeborenen bei der Erbschaft schränkten die Chancen von Töchtern und nachgeborenen Söhnen eines Geschlechts, substantielles Vermögen durch eine Erbschaft zu erlangen, stark ein. Zwei der drei Fideikommissurkunden enthalten nichtsdestotrotz keine Verfügungen, welche wirtschaftliche oder sonstige Ansprüche weiblicher und nachgeborener männlicher Nachkommen – oder anderer Familienmitglieder – langfristig sichern würden.

Ernst von Abensperg und Traun vermachte seiner Tochter Margaretha Longueval von Boucquoi im fünften Punkt seines Testaments aufgrund seiner *absonderlich zu ihr tragenden Affection* die beachtliche Summe von 50.000 Gulden,¹²² welche ihr der Universalerbe Ferdinand Ernst innerhalb einer Zeitspanne von zwei Jahren nach Ernsts Tod auszahlen sollte. Margaretha musste im Gegenzug jedoch einen Erbverzicht leisten.¹²³ Würde Ferdinand Ernst ohne Kinder sterben, so verfügte der siebente Punkt, dass die maissauische Linie seiner Tochter *oder ihren Leibs-Erben* noch einmal 50.000 Gulden entrichten sollte.¹²⁴ Teile von Ernsts Verlassenschaft waren nicht fideikommissarisch gebunden. Worum es sich hierbei handelt, ist im Testament jedoch nicht definiert. Im sechsten Punkt wurde festgelegt, dass Ferdinand Ernst all diese Besitzungen nach Ernsts Tod antreten sollte.¹²⁵ Die Punkte acht und neun verfügten, dass im Fall von Ferdinand Ernsts Tod ohne Nachkommen

¹¹⁹ NÖLA, HA Petronell K 006/F2/107, fol. 4^v.

¹²⁰ Ebd., fol. 4^v–5.

¹²¹ Zit. nach LEISCHING, Hohenegg (wie Anm. 10) 184.

¹²² NÖLA, HA Petronell K 006/F2/107, fol. 2.

¹²³ Ebd.

¹²⁴ Ebd., fol. 2–2^v.

¹²⁵ Ebd., fol. 2.

Margaretha *oder ihre Kinder* an diese Verlassenschaft gelangen würden.¹²⁶ Diese wurden beim Eintreten eines bestimmten Szenarios also als Nacherben bzw. Nacherbinnen substituiert. Würde Ferdinand Ernst keine Söhne, aber Töchter hinterlassen, würden diese Töchter zwei Drittel, Margaretha bzw. ihre Nachkommen ein Drittel der Verlassenschaft erhalten.¹²⁷ Das Testament sicherte Margaretha und ihrer Linie somit beachtliche Kapitalien sowie gute Chancen, in bestimmten Szenarien an weiteres Vermögen zu gelangen. Das Testament verordnete jedoch keine weiteren Ansprüche für die Geschwister von Fideikommissserben in nachfolgenden Generationen, auch andere Familienmitglieder erhielten in dieser Hinsicht keine im Testament festgelegten Anrechte.

Im Gegensatz hierzu traf Raimund von Montecuccoli – ähnlich wie die drei Gebrüder von Liechtenstein schon 1606 – sehr wohl Vorkehrungen für die jeweiligen Fideikommissinhaber, bestimmte Familienmitglieder materiell zu versorgen. Der achte Punkt seiner Disposition verfügte, dass die jeweiligen Erstgeborenen ihre Töchter vor deren Heirat standesgemäß erziehen und versorgen sollten. Auch sollten sie ihre Töchter bei der Heirat – solange deren Gemahl katholisch war – mit einer Mitgift von mindestens 3.000 Gulden ausstatten sowie die Hochzeit bezahlen. Der neunte Punkt verfügte, dass Witwen der Fideikommissinhaber nach dem Landgebrauch *Heiratsguett, Wiederlag, Morgengabe und dergleichen*¹²⁸ erhalten sollten. Zuletzt verpflichtete der zehnte Punkt die Fideikommissserben dazu, alle ihre Söhne *gottesfürchtig, katholisch und Stands gemäß*¹²⁹ zu erziehen und nach deren Eintritt ins Erwachsenenalter zu *Kriegs oder anderen Diensten*¹³⁰ auszubilden. Ein Betrag von bis zu 1.000 Gulden pro Jahr aus dem Fideikommisssertrag sollte allen erwachsenen Söhnen zustehen.¹³¹ Ob dieser Betrag vom Fideikommissserben an seine männlichen Brüder auch nach dem Ableben des gemeinsamen Vaters weiter ausgezahlt werden sollte, geht aus der hier verwendeten Sekundärquelle nicht hervor. Zuletzt schrieb der zehnte Punkt des Testaments vor, dass jeder männliche Vertreter sich *nicht leicht in Heurath und Verehelichung*¹³² einlassen und vor einer solchen Entscheidung stets den *Rath* des Fideikommissinhabers und der nächsten Agnaten einholen sollte.¹³³

Konklusion

Verglichen mit den Fideikommissurkunden aus dem leopoldinischen Zeitalter zeigt sich, dass die Fideikommissstiftung der drei Gebrüder Liechtenstein zu Nikolsburg noch vergleichsweise egalitäre Elemente hinsichtlich der Fruchtgenussanrechte ent-

¹²⁶ Ebd., fol. 2^v.

¹²⁷ Ebd.

¹²⁸ Zit. nach LEISCHING, Hohenegg (wie Anm. 10) 84.

¹²⁹ Zit. nach ebd.

¹³⁰ Zit. nach ebd.

¹³¹ Ebd.

¹³² Zit. nach ebd.

¹³³ Ebd., 83 f.

hielt. Fruchtgenussrechte wurden zwischen den drei vertragsschließenden Brüdern und ihren Linien aufgeteilt, diese Ansprüche konnten darüber hinaus vom jeweiligen Inhaber relativ frei an Angehörige seiner Linie übertragen werden. Im Gegensatz hierzu übertrugen die drei Fideikommissstifter aus der Regentschaftszeit Leopolds I. den gesamten *usufructus* an einen einzelnen Nacherben: den Erstgeborenen. Im Falle des Hauses Liechtenstein wurden der Primogenitus und seine Nachfolger durch die Rolle des „Direktors“ bevorzugt, welcher das Geschlecht nach außen hin repräsentierte und nach innen hin diverse Vorzüge genoss. Drei Faktoren dürften für diese Eigenheit des liechtenstein'schen Fideikommisses ausschlaggebend gewesen sein: Zum Ersten handelte es sich um eine der ersten Fideikommissgründungen in der Habsburgermonarchie und um die erste nachweisbare Fideikommissgründung in Österreich unter der Enns. Die Rechtsinstitution hatte bis zu diesem Zeitpunkt in der Habsburgermonarchie wohl noch keine klareren Konturen angenommen. Zweitens basierte die Erbeinigung von 1606 auf einer in etwa 100 Jahre älteren Auszeigung von 1504, aus der viele Elemente übernommen worden waren. Die Redefinition des Rechtsverhältnisses im frühen 17. Jahrhundert als Fideikommiss sollte ein ähnliches Rechtsverhältnis mit einer höheren Rechtssicherheit – insbesondere hinsichtlich des Veräußerungs- und Belastungsverbots – schaffen sowie durch die Ersetzung des Seniorratsrechts durch die Direktorenschaft der Linie des Erstgeborenen Konflikten durch eine autoritärere Struktur vorbeugen. Die Erbeinigung von 1606 kann als eine Mischung der älteren Rechtsinstitution der Auszeigung¹³⁴ und Elementen von späterer Primogeniturfideikommiss betrachten werden. Drittens schließlich ist wohl die Art der Fideikommissstiftung für die relativ egalitären Eigenheiten des Vertrags ein Faktor gewesen. Anders als die drei Fideikommissurkunden aus dem leopoldinischen Zeitalter handelte es sich um keine Stiftung durch eine testamentarische Verfügung, sondern um einen Erbvertrag, der zwischen den drei Brüdern geschlossen wurde, also die Zustimmung aller drei Beteiligten erforderte.

Hinsichtlich der drei Fideikommissstiftungen aus dem leopoldinischen Zeitalter sind als grundsätzliche Gemeinsamkeiten aufzuzeigen, dass alle drei Vertreter der Institution durch eine testamentarische Verfügung geschaffen wurden und dass tendenziell angestrebt wurde, eine perpetuelle Primogenitur mit einem einzelnen Erstgeborenen als Universalerben zu etablieren sowie strenge Veräußerungs- und Schuldbelastungsverbote zu verfügen. Die Veräußerungsverbote in den leopoldinischen Dokumenten erweisen sich als strenger als jene im Erbvertrag von 1606, welcher noch einige Ausnahmen definierte.

Darüber hinaus weisen die drei Urkunden aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts auch Eigenheiten auf. In den festgelegten Sukzessionsordnungen tritt zwar in allen drei Dokumenten der Versuch zu Tage, eine patrilineare Primogenitur zu errichten, nur die Fideikommissdisposition Raimunds von Montecuccoli ist hierbei jedoch strikt. Die anderen zwei Urkunden brechen mit patrilinearen Logiken

¹³⁴ Vgl. Anm. 12.

aufgrund genealogischer Konstellationen, in welchen die Fortsetzung der Patriline des Stifters biologisch nicht gesichert ist. Bemerkenswert ist hierbei vor allem die sprinzenstein'sche Stiftung. Der sohnlose Ferdinand Maximilian von Sprinzenstein bevorzugte in der Nachfolge seiner Herrschaft Drosendorf klar seine beiden Töchter und deren (allerdings rein männliche) Deszendenz gegenüber kollateralverwandten Angehörigen seines Geschlechts. Der Name Sprinzenstein sollte durch die jeweiligen Erben jedoch weitergeführt werden. Immerhin eines der beiden durch Ernst von Abensperg und Traun gestifteten Fideikommisses sollte an die männlichen Nachkommen einer Enkelin gelangen, würde sein einziger Sohn ohne männliche Deszendenz sterben. In Abwesenheit gesicherter männlicher Nachfolge konnten Töchter und Enkelinnen sowie deren Nachfahren im Zukunftsdenken niederösterreichischer Adelige der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts im Verhältnis zur eigenen Patriline also eine gewichtige, bisweilen überlegene Stellung einnehmen.

Hinsichtlich des Aspekts, welche Typen von Personen von der Fideikommissinhaberschaft ausgeschlossen wurden, zeigen sich sowohl Gemeinsamkeiten als auch Unterschiede. Verbunden mit der Erbeinigung der Liechtenstein zu Nikolsburg wird klar, dass tendenziell Geistliche, Protestanten, uneheliche Kinder, Majestätsverbrecher und Frauen ausgeschlossen wurden. Keiner der hier angeführten Personenkategorien wird jedoch explizit in allen vier Urkunden strikt die Fideikommissinhaberschaft verwehrt.

Hinsichtlich der Verfügungen mit Bezug zu familialen Beziehungen ist zu vermerken, dass die liechtenstein'sche Erbeinigung von 1606 den Direktor des Hauses in eine starke Machtposition versetzte. Er hatte Rechte als Mediator und Richter in Familienstreitigkeiten, fungierte als Vormund und oberste Erziehungsinstanz für alle Minderjährigen des Hauses und konnte bestimmen, wen Töchter aus dem Geschlecht heiraten sollten. Die Erbeinigung legte darüber hinaus auch bestimmte Anrechte für bestimmte Familienangehörige fest: Töchter vor allem in Hinsicht auf die Mitgift, Witwen hinsichtlich ihrer materiellen Erhaltung nach dem Tod ihres Mannes, Versorgung von Hausangehörigen im geistlichen Stand, Versorgung von Minderjährigen und Hausangehörigen mit körperlichen oder geistigen Einschränkungen. Nachgeborene Söhne konnten unter Umständen die Fruchtgenussrechte an einem Teil des Fideikommisses erhalten. Nur die Fideikommissdisposition Raimunds von Montecuccoli ist der liechtenstein'schen Erbeinigung in diesem Punkt ähnlich. Auch hier sind ähnliche Anrechte für die meisten oben genannten Typen von Familienmitgliedern festgelegt. Nachgeborene Söhne erhielten jedoch nur noch Anrechte auf Erziehung und Apanagen seitens ihres Vaters. Keine expliziten Bestimmungen finden sich hierbei in den Fideikommissstiftungsdokumenten Ernsts von Abensperg und Traun sowie jener Ferdinand Maximilians von Sprinzenstein. Dies muss freilich nicht heißen, dass die jeweiligen Erben der beiden Adelige in dieser Hinsicht vollkommen willkürlich verfahren durften. In diesen Fällen waren es jedoch wohl soziale und allgemeine rechtliche Normen und nicht durch die Fideikommissstiftungsurkunden verfügte Bestimmungen, welche die Beziehungen zwischen dem Fideikommissinhaber und anderen Familienmitgliedern ordneten.

Die Festlegung einer wie auch immer gearteten Primogenitur, die Konzentration wichtiger Besitzungen auf ein einzelnes Familienmitglied, der tendenzielle Ausschluss von Frauen am Erbe von Land sowie die immer vorhandene Benachteiligung von nachgeborenen Söhnen in allen vier Fideikommissstiftungen entsprechen den Charakteristika von Verwandtschaftsstrukturen, welche die Verwandtschaftshistoriker Sabean und Teuscher als typisches Ergebnis von Transformationsprozessen in der Frühen Neuzeit betrachten.¹³⁵ Nicht ganz in das Bild der von ihnen besprochenen Tendenzen passt jedoch das bleibende Gewicht von Töchtern gegenüber patrilinearen Kollateralverwandten in Erbangelegenheiten.

Florian Andretsch, 2014 bis 2020 Bachelor- und Masterstudium der Geschichte an der Universität Wien; 2020/2021 Universitätsassistent auf einer uni:doc-Stelle am Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Universität Wien, seit 2021 ebendort als wissenschaftlicher Mitarbeiter im FWF-Forschungsprojekt „Adelige Geschwister. Vermögensarrangements und soziale Konfigurationen“ unter der Leitung von Univ.-Prof. Margareth Lanzinger.

¹³⁵ SABEAN u. TEUSCHER, *Kinship* (wie Anm. 6) 3–14.

Niederösterreichisches Landesarchiv (NÖLA), Herrschaftsarchiv (HA) Petronell A, K. 006/F2/107, unfol., Folierung des Verfassers: 1–5^v

Testament und Fideikommiss-Stiftung des Grafen Ernst von Abensperg und Traun

[fol. 1] 1668 Septembris 10. Wien

Testament des Grafen Ernst, (Primogenitur, fideicommiss, Instit.) den Kaiser Leopold I. bestätigt

Wir Leopold, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Ungarn und Böheimb, dalmatien Croatien und Schlawonien etc. König, Erzherzog zu Österreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant, zu Steyer zu Khärndten, Crain zu Luxemburg zu Wurttemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Margraff des Heyligen Römischen Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Lausitz, Gefürster Graff Habsburg zu Thyrol zu Pfierdt, zu Khyburg und zu Görz, Landtgraff in Elsäs, Herr auf der Windischen Markh, zu Portenau und zu Salies etc. etc.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief und thuen Khundt Allermänglich, dass uns der hoch, und wohlgeborne wesser, Camerer und Lieber Getreuer Ferdinand Ernst Graf von Abensperg und Traun allerunterthänigst zu vernemen gegeben, auch in glaubwürdig vidimirter Abschrift beygelegt, was massen sein verstorbener Vater der auch Hoch- und Wohlgeborne Wesser gewester geheimber Rath, Cammerer, Hoff-Kriegs-Rath, Vice Praesident, Obritter, Land- und Haus-Zeugmeister, LandObrister in Österreich, auch Stadt-Quardi-Obrister zu Wien und lieber getreuer Ernst Graf von Abensperg und Traun unter Dato Zehenten Septembris verwichenen Sechzehen hundert Acht und Sechzigsten Jahres ein Testament um darinnen ein Majorat seines Namens und Stammens abstai-gender Lini observirt und gehalten werden soltn, aufgerichtet von wort zu Wort hernach geschriben stehet und also lautet:

In Namen Gottes Vaters, Sohns und Heiligen Geistes

Amen.

Ich Ernst Graf von Abensperg und Traun, Wolkenburg und Eglofs, Herr der Herrschaft Traun, Petronell, Rapotenstein, Packflüss [?] und Gros-Schweinburg, Römisch Kayserlicher [fol. 1^v] Mayestat geheimber Rath, Cammerer, Hoff-Kriegs-Rath Vice Praesident, Obrister Land- und Hauszeugmeister, Landobristen zu Österreich und Stadt-Quardi-Obrister zu Wien.

Bekenne hiemit, nachdem ich betrachtet die Gewissheit des zeitlichen Tods und hingegen dessen ungewisse Stund, insonderheit aber, das alsdann zwischen denen überbleibenden nechsten Anverwandten der Verlassenschaft halber märigmahls Irrungen, Streit und Uneinigkeiten erwachsen, dass ich zu dessen möglicher Verhütung mit weissen, gutem Vorbedacht auch Gottlob bei guten Leibs- und Verstandskräften, zu derzeit,

da ich es ohne mäglichs Hinderung wohl thun kann und mag, nachfolgende Testamentarische Disposition und Verordnung verfasst welche, wofern und in so viel nichts Jüngers hernach folget, als mein eigentlicher letzter Will gehalten und vollzogen werden sollte.

Erstlich befehle ich mein arme Seel, jetzt und allezeit in die grundlose Barmherzigkeit Gottes, mit inbrünstiger bitte, er wolle mir umb des theuren Verdienstes unseres Herrn und Heilandt Willen auch auffürbitten seiner allezeit gebenedeiten Mutter Mariae und aller Heiligen, welche ich hiemit herzlich anrufe, meine Sünden bis auf den letzten Abdruck gnädiglich verzeihen, und wann die Seele vom Leib abgeschieden wird, selbige zu Gnade auf- und annehmen, am jüngsten Tag mit dem Leib wiederumb vereinigen und der ewigen Freud und Seeligkeit geniessen lassen.

Anderten. Wie es mit meinen Begräbnus und Geistlichen catholischen Gottesdienst auch denen legatis ad pias causas gehalten werden sollte, das soll ein absonderliches Codicille zeigen, und mit Nro –1– seyn unter was Orth oder Dato es wolltte, beyligen.

Drittens bin auch wegen der weltlichen Legaten ein absonderliches Codicill aufzurichten entschlossen, welches zu seiner Zeit mit Nro–2– beiligen wird.

Viertens. Wäre es aber dass nun Ein oder Anderer von diesen beeden Codicillen oder gar keines sich befunde, so soltes es dieser Testaments-Disposition nichts benehmen, sondern wird mein Erb die funeralia und Gottes dienst aufsolche Weis zu bestellen wissen, dass man mich zu denen P. P. Dominicanis in meine Crufft daselbst ohne Pomz und Gepräng bestatte, und desto mehr denen Armen umb meine arme Seel appliciren. Vor aller Dingen aber gleich nach meinem Tod in allen Kirchen und Klö- [fol. 2] stern nach meines Erbens beliebiger Austheilung Sechs Tausend heilige Messen lesen lassen solln. Es wird sich mein Erb meinen Officirn und andern Bedienten, wann ich ihnen keine absonderlichen Legata mache, nach ihren treuen Diensten erkanntlich zu begegnen wissen.

Fünftens. Verschaffe ich meiner freundlich geliebten Tochter, frauen Margarethae von Longeval Gräfin von Buquoy, geboren Gfin von Abensperg und Traun zu einem väterlichen Erbtheil und Bezeugung meiner absonderlichen zu ihr tragende Affection fünfzig tausend Gulden Rheinisch, die soll ihr mein Sohn und hernach benannter Erb inner Jahr und Tag die Hälfte ohne Interesse, und die andere Hälfte wiederum in Jahr und Tag mit fünf pro Cento Interesse von dem letzteren Jahr laufend entweder in baarem Geld, annehmlichen Schuldbriefen, oder aber in liegenden Gütern oder Gülten völlig oder in mehr oder allen Sorten, sie seien sein eigen oder von meiner Verlassenschaft, wie es ihm am leichtesten ankommt, jedoch gegen genugsamer Verzicht auf das übrige väterliche Vermögen abführen.

Sechstens. Weil die Erb-Einsetzung eines jeden Testaments Grundfest ist, als bekenne ich hiemit zu meinem wahren Universal-Erben den hoch- und wohlgeboren meinen freundlich geliebten Sohn Herrn Ferdinand Ernst Gfen von Abensperg und Traun, Römisch Kaiserlicher Mayesthät Camerern und Beisitzern der Nieder-Österreichischen Lands-Rechten, der solle alsobald nach meinem Tode die Verlassenschaft ohne gerichtliche Inventur antreten, und die erweisliche Schulden, Legata auch was sonsten in Kraft dieses meines letzten Willens zu thun sein wird, abstatten.

Siebtens. Und weillen hier durch auch insonderheit die Herrschaft Petronell auf jetzt gedachten meinen Sohn und Erben fallt, so solln selbige Herrschaft nach meiner Weilend liebtegewesenen Gemahlin seel. Verlangen alsobald nach meinem Tod zum Fidei-Commiss gemacht werden, auf solche Weis, dass sie erstlichen bei meines Sohns männlicher Lini, und dann bei der Maissauischen nach Primogenitur-Recht verbleiben; wann aber mein Sohn keinen Mannserben, sondern nur Töchter verliesse, das Fidei-Commiss erstlich auf sein Tochter männliche Descendenten, gleichfalls nach Primogenitur fallen und verbleiben, sodann erst nach solcher männlichen Descendenten Abgang, auf die Maissauische Lini gerathen. Wann jedoch mein Sohn ohne Leibs-Erben [fol. 2^v] sturbe, der Successor von der Maissauischen Lini meiner Tochter oder ihren Leibserben fünfzig tausend Gulden herausgeben solle.

Achtens. Was mein übriges Vermögen außer Petronell anlangt, da verordne ich deren, dafern mein Sohn und Universal-Erb vor mir gar ohne Leibs-Erben mit Tod abgehen wurde, dass sodann meine Tochter frau Margaretha Gräfin der Buquoy oder ihre Kinder jedoch mit Ausnahm der in Ailften Punkten zur Majorat deputirten Güter völlige Erbin und Erben.

Neuntens. Sollte mein Sohn vor mir absterben, und keine Manns-Erben sondern Töchter verlassen, so erbet meine Tochter oder ihre Leibs-Erben den dritten Theil und meines Sohns ein oder mehr Töchter die andern zween dritthail mit abermaliger Ausnahm der Majoratgüter.

Zehentens. Dafern aber mein Sohn mit Hinterlassung männlicher Descendenten vor mir sturbe, so sollen sie all desjenigen, was mein Sohn geerbt hette zugleich Erben, jedoch mit Ausnahm des Hauptmajorats davon gleich hernach folget. Nemblich und zum

Ailften Verordne ich hiemit zum Hauptmajorat die Grafschaft Eglofs im schwäbischen Kreise, die Herrschaft Traun und das Haus zu Linz in Österreich ob der Enns, auch die drei Häuser zu Wien, als das Väterliche, Zerinishche und Muschingerische.

Zwölftens, also und dergestalt, dass sie anfänglich auf obgedachten meinen freundlich geliebten Sohn Ferdinand Ernst, und nach dessen vor oder nach mir erfolgenden Ableiben auf seinen ältesten Sohn und so forthan nach Primogenitur fallen, nachdem aber meines Sohns männliche Lini abgangen sein wird oder mein Sohn gar ohne Manns-Erben vor oder nach mir stürbe, alsdann soll der in ailften Punkten angeordnete Majorat auf Weilend meines liebgesten Herrn Bruder ältester Sohn, also Herr Ehrenreich Grafen von Abensperg und Traun und sein Lini, sodann auf seinen Brudern Ernst Julium und seine Lini alles nach Primogeniturrecht fallen, und so lang sie währet, bei dem Mannes stamen verbleiben.

Dreizehtens. Jedoch solle der Fidei CommissErb catholischer Religion sein und bleiben widrigen falls ist oder wird er des Majorats verlustiget, als ob er gestorben wäre, und fallt der Majorat nach Primogeniturrecht auf den nächsten Catholischen des Geschlechts.

Vierzehnten. Wann aber mein und meiner vorbenannten beeden Vettern Lini, sondern die Eschlbergische Lini genannt abgehen wurde [fol. 3] so solle der in Ailften Punkten verordnete Majorat auf die Hans Traunische Lini oder ihre vorhandene männliche Descendenten jedoch nicht nach dem Primogeniturrecht, sondern nach dem Seniorat das ist nach dem Alter von Jahren fallen und so forthan auf den Ältesten der Jahren ohne

Unterschied der Generation oder Lini continniren, jedoch dass der Successor catholisch sein, sonsten gehet die Succession auf den Ältesten nach ihm catholischer Religion.

Funfzehentens. Wurde mein Sohn zuwar meinen Todfall erleben aber doch nachgehend gar ohne Leibs-Erben absterben, so fällt der Majorat auf die Meissauische Lini, wie obgedacht, und von dem Überrest meiner Verlassenschaft, die Hälfte auf meine freundlich geliebte Tochter die Gräfin Buquoy oder ihre LeibsErben, in dem übrigen ist mein Erb frei und ungebunden zu disponiren.

Sechzehentens. Stürbe mein Sohn nach mir ohne Manns Erben, verliesse aber Töchter so ist er ausser denen beiden Majoraten ungebunden.

Siebzehentens. Wann der sämmtliche Traunische Mannstammen abgethet, so falln die Majoratgüter auf des letzt abgestorbenen meines Sohns Lini nächste von mir herrührende Befreundte und hat daselbst ein End.

Achtzehentens, dieweiter mein Sohn und consequentes seine Khinder von mir und meiner seeligen Gemahlin ausser denen fidei-Commissgütern so viel andere Mittel bekommen mit denen er und dieselben frei und ungebunden, dahero ihre künftige Gemahlinen wegen ihrer Heiratsprüch oder wann sie sonsten wollten, genugsam versichern können; meine Vettern aber vero titulo lucrativo zu dem Fidei-Commiss gelangen, als soll kein MajoratErb keines unter selbigen Gütern oder Pertinentien ex quocutque causa mit einiger Schulden oneriren, hypotheciren, weniger mit oder ohne Beding des Widerkaufs verkaufen, noch in bestand zu lassen, sondern all dasselbe ipso iure Null und Nichtig, dahero der nächstfolgende MajoratsErb oder wann er unvogtbar sein Gerhab anstatt seiner in denen Fällen der sogestalten Onerirung oder unverantwortlichen Häufung der LandsAnlagen, ingleichen Aböd-Ruinis oder Schmälerung ein oder andern fidei-Commissstuckes befugt sein, das gesammte fidei-Commiss, welches solchergestalt propter abucum jedoch auf vorgehende gerichtliche Erkenntnuss verwirkht sein solle abzufordern und die Einantwortung zu begehren. [fol. 3^v]

Neunzehentens. Wofern ein oder ander Majorats Erb in geistlichen Stand träte, es sei in ein Orden, Collegium, Clericat oder Canonicat, so soll der Majorat auch vor Ausgang des Probierjahres alsobald auf den nächsten Majorat Erben, derselbe aber dem Geistlichen oder auch wo er nicht fähig wäre dem Kloster oder Orden, dahin er getreten, Zehn Jahr lang, wann er anderst so lang lebt jährlich Eintausend Gulden weichen, und ob er schon aus dem Probierjahr oder sonst wiederum in den weltlichen Stand käme, zu dem Majorat nicht mehr gelangen.

Zwainzigstens. Zum Fall, da Gott verhüte, ein oder anderer MajoratErb in solche Gedanken geriehte, wieder Ihre Kayserl. Majestät unseren allergütigsten Herrn als Römischen Kaiser oder als Landsfürstein einige Untreue, Conspiration, Rebellion, und also das abscheuliche Crimen laesae Majestatis zu begehren, und Jemand von denen nächsten oder weiteren MajoratErben nicht allein vollkommen Wissenschaft sondern auch nur Mutmasungen hätte, sollen all dieselben sammt und sonders ungewarnt des Possessoris Majoratus solches alsobald wegen der Grafschaft Eglofs dem hochlöbl Kaiserl. Reichs-Hofrath, wegen der übrigen Güter aber der hochlöbl. N. Ö. Regierung und Kammer anzeigen und er dadurch ipso facto das Majorat verlustig sein, auch sofort die Güter auf den nächsten MajoratErben gedeihen. Welcher aber von denen Anwarttern des Majo-

ratsErben Wissenschaft oder Muthmassung gehabt und dasselbe nicht alsobald angezeigt, der solle für seine Person zu dem Majorat nimmermehr gelassen, hierdurch aber die Minorennen bis zu End des achzehnten Jahres nicht verstanden.

Ain und Zwainzigstens. Ich bin auch gesunnen über diese MajoratOrdnung Ihrer Kaiserlichen Majestät unsers allergnädigsten Herrn Confirmation noch bei meinen Lebzeiten allerunterthänigst zu imploriren und auszuwirken. Zum Fall ich aber solches unterliesse solle jetzt besagte Confirmation nach meinem Tod alsobald gesucht und auch deren unerwartet meinen letzten Willen in All und Jedem gemessen nachgelegt, von allen dingen aber gleich nach meinem Tod das löbl. Land-Marschallische-Gericht von meinem Erben um ein Inhibition an den Weisboten auf die dem Majorat incorporirte Stück angelanget und dasselbe dort fürgemerkt werden.

Zwai und Zwainzigstens. Zum Fall sich bei diesem Testament ein oder mehr Zettel entweder durchaus mit meiner eigenen Hand oder nur unter- [fol. 4] geschrieben befunden, so sollen sie als ein Anhang des Testaments und jünger am Dato ohne weitere Zeugen oder andern Solennität kräftig und gültig sein.

Weil also hiemit mein letzter Wille beschlossen und denselben allen hohen und niederen Instantien, wo er vorgebracht wird als ein Solenne Testamentum oder wo deme an Zierlichkeit etwas abgienge als ein Codicill Donation Mortis causa oder andern letzten Willen omni meliori modo, quo valere potest zu mannteniren recommendirt haben. Urkund dessen habe ich nicht allein diess mein Testament mit meiner Hand unterschrieben und mit meinem Insiegel ein- und auswendig gefertigt, sondern auch durch gefertigte Betzettel unter gleichem Dato sonderbaren Fleisses ersucht die Hoch- und Wohlgeborenen Grafen und Herren, Herrn Maximilian Grafen von Lamberg, Erbburggrafen zu Steyer, Freiherrn zu Ottenegg [sic!] und Ottenstein, Herrn zu Stockarn und Amerang, Rittern des guldenen Flusses [sic!], goldenen Vliesses], Röm. Kai. Mais. geheimber Rath und obristen Cammerern, Herrn Heinrich Willhelmen Grafen und Herren von Stahremberg auf Wildtberg, Riedegg, Lobenstein, Reichenau, Auerberg, Braidenburg, GallenuKirchen, Kirchbaum, Rabenstein, Windegg, Schwerdtberg, Harth, Paneggen und Obernberg, Herrn der Herrschaften Schaunburg und Efferding, Röm. Kais. Mais. geheimber Rath, Cammerern und obristen Hofmarschallen; Herrn Georg Ludwigen des Heil. Röm. Reichs Erbschatzmeistern Grafen und Herren von Sinzendorf zu Thanhausen, Neuburg und Werrnstein am Inn, Freiherrn auf Ernstbrunn, Herrn der Herrschaften Friedau, Rennersdorf, Walpersdorf, Hausenbach, Mainburg, Sitzendorf und Einöd, Herrn der Herrschaften Gföhd, beeden Arnsdorf, Traismauer, Ritter des guldenen Flusses, Röm. Kai. Mais. geheimber Rath, Cammerern und HofCammern-Praesidenten; Herrn Reumont Gfen von Montecuccoli, Freiherrn zu Hochenegg und Herrn zu Juppendorf, Röm. Kai. Mais. geheimber Rath, Cammerern, HofKriegsraths-Praesidenten, General Leütenant, Veldtmarschallen, bestellter Obrister und Gränzobristen der Haupt Festung Raab; Herrn Gundakar Gfen von Dietrichstein, Freiherrn zu Hollnburg, Finkenstein und Dalberg, Herrn der Herrschaften zu Sonnberg, Oberhollabrunn und Raschallen, Röm. Kai. Mais. geheimber Rath, Cammerern und obristen Stallmeistern; Herrn Conrad Balthasarn Gfen und Herrn von Stahremberg, Herrn der Grafschaft Wachsenberg, und Herrschaften Schönbüchel, Eschelberg, Wirthing, Neidharting, Wimpfach, Dörrnstein

[fol. 4^v] und *Conradswerth, Röm. Kai. Mais. geheimber Rath, Cammerern, und Statthaltern der N. Ö. Landen; Herrn Albrechten Grafen von Zinzendorf und Herrn zu Potendorf, Herrn der freien Herrschaften Carlsbach und Waasen, obrister Erbland-Jägermeistern in Österreich, Röm. Kai. Mais. geheimber Rath und Cammerern, dass solch mein Testament neben mir anstendig doch ihnen Herrn Grafen und ihrer Fertigung ohne Nachtheil und Schaden mit Hand und Siegel bekräftiget haben.*

Beschehen in Wien den Zehenten Septembris Eintausend Sechs Hundert Acht und Sechzigsten Jahres. Ich Ernst von Abensperg und Traun, Bekenne das dieses mein eigentlicher Will seye.

L. S. Ernst Graf von Abensperg und Traun.

*L. S. Ernst Gf. von Abensperg und Traun
L. S. F. Max. Gf. von Lamberg
L. S. Heinrich Wilhelm Gf. von Starhemberg
L. S. Reumund Gf. Montecuccoli
L. S. Georg Ludwig Gf. von Sinzendorf
L. S. Conrad Balthasar Gf. von Starhemberg
L. S. Gundaker Gf. von Dietrichstein
L. S. Albrecht Herr und Gf. von Zinzendorf*

Wann dann er Testator, wie in dem ein- und zwainzigsten Punkt, hievor geschriebener seiner Disposition vorgesehen, über gedachtes sein Testament unter allergnädigster Confirmation noch bei seinen Lebzeiten auszuwirken zwar gesinnt gewesen, zum Fall er aber solches unterliesse dass jetzt besagte Confirmation nach seinem Tod also balden gesucht werden sollte, statuirrt, und er nun wider verhoffen auf der nacher Italien vergenommenen Reis Tods verfahren, das er die gehorsambst verlangte Confirmation nicht suchen können, hat uns dessen nachgelassner Sohn und Erb, der vorhergenannte Ferdinand Ernst Graf von Abensperg und Traun allunterthänigst angelangt und gebeten, dass wir obangeregert seines Vaters hinterlassenes Testament samt mit darin begriffenen Majorat in allen seinen Clausuln und Punkten aus Kaiser- und Landsfürstlichen Gnaden zu confirmiren und zu bestätten allergnädigst geruhen wollten. Wann wir nun gnädigst für gut und notwendig befunden, solch uns vorgebrachtes Testament und Majorats-Disposition alles Fleisses ersehen und erwägen zu [fol. 5] hoffen und nun uns darbei gehorsambst referirt worden, was gestalten sich in § zwainzigstens dieses enthalte, dass, zum Fall ein oder anderer Majorat Erb wider uns als Römischen Kaiser oder als Landsfürsten einige Untreu, Conspiration, Rebellion und also das abscheuliche Crimen laesae majestatis zu begehen sich unterstunde derselbe dann dardurch ipso facto des Maiorats verlustiget sein und die Güter auf den nächst succedirenden Maiorat Erben gedeien sollten. Solches aber uns und unseren Nachkomben zu nicht geringen Praejudig unserer von selbst habender eigener hoer Kaiser- und Landsfürstlicher Macht und Gewalt in Bestrafung dergleichen untreuen Vasallen an ihren Gütern reichen thäte, sich auch ohne das zu dieser gethreusten Familiae der Grafen und Herren von Traun dergleichen bösen Unternehmens nicht zu versehen ist, - Als haben wir demnach mit wohlbedachtem Muth, gutem zeiti-

gen Rath und rechten Willen obbeschriebenen Ferdinanden Ernst Graf von Abensperg und Traun verstorbenen Vaters letzten Willen sammt mit einverleibter Majorats-Disposition, jedoch mit ausdrücklicher Ausnahm der praejudicirlichen Clausul übrigen Inhalts gnädigst confirmirt und bestättet; ihnen das auch confirmir und bestätteten solche hiemit wissentlich in Kraft dies Briefs, was wier in Römisch Kaiser- und Landsfürstlicher Macht-Vollkommenheit und von Reichs Wegen daran confirmieren und bestätteten sollen und mögen; Und Meinen, Sezen und Wolten das mehr ernehnter Dispositiones Ordnungen und Satzungen; auser oben ausgenomener Clausul; in ihren übrigen Puncten, Articuln, Inhalt, Mainung und Begreiffungen, bey Cräfftien verbleiben und von Niemand darwider gehandelt werden sollte, in Kheine Weis noch Weeg, doch was wir vorgemelt an unserer Kaiser- und Landsfürstlichen gerechtsambe auch sonsten Männiglich an ihrer habenden Rechten und Gerechtigkeiten unschädlich. Gebieten darauf allen und Jeden Unsern nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten, Insonderheit aber jezig und khünfftigen Unsern Statthaltern, Landtmarschällen, Landtschaubtleuthen und sonsten allen andern nachgesetzten Ställen und Gerüchten gnädigst und Ernstlich, das Sye obinserirte Letzte Dispositiones; ausserhalb der in ob andgedeuteter § sich enthaltender Clausul; In allen übrigen Worten, Inhalt und Begreiffungen Cräfftig und gültig sein und verbleiben lassen, auch ob dieser unserer darüber gethaner gnädigster Confirmation vestiglich halten und Handt haben, darwider nicht Thun noch das Jemand [fol. 5^v] Andern zu gestatten in Kheine weis noch Weeg; Als Lieb ainem Jeden seyn Unser schwäre Ungnad und Straff zu vermeiden, dass Mainen Wier Ernstlich. Mit Urkundt diss Brieffs, besiegelt mit Unsere Kaiserliche Anhangende Insigl der geben ist in Unserer Stadt Wienn den Ailfften Monatstag Augusti nach Christi Unseres Lieben Herrn und Seeligmachers gnadenreicher Geburt im Sechzehenhundert Ain und Sibenzigisten unserer Reiche des Römischen im vierzehenten des Hungarischen im Sibenzehenten und des Boheimbischen im Sechzehenten Jahre.

Leopold m. p.

Ad Mandatum Sacrae Caesararum Majestatis
Proprium

Johann Georg Roch m. p.

Registrata F. Klueg von Grünenberg m. p.